



NRW-Programm Ländlicher Raum 2007–2013



Inhalt

5	Vorwort
6	Einführung
10	Ziele des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007–2013
12	Der finanzielle Rahmen
14	Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
16	1.1 Berufsbildung und Informationsmaßnahmen
17	1.2 Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
18	1.3 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)
19	1.4 Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte
19	1.4.1 Landwirtschaftliche Erzeugnisse
20	1.4.2 Forstwirtschaftliche Erzeugnisse
21	1.5 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur
21	1.5.1 Flurbereinigung
23	1.5.2 Forstwirtschaftlicher Wegebau
24	Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft
25	2.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
27	2.2 Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000)
28	2.3 Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz
29	2.3.1 Förderung einer markt- und standortgerechten Landbewirtschaftung
31	2.3.2 Förderung der Anlage von Uferrandstreifen
32	2.3.3 Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter Haustierrassen
33	2.3.4 Vertragsnaturschutz
35	2.4 Tierschutzmaßnahmen
35	2.4.1 Weidehaltung von Milchvieh
36	2.4.2 Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh
37	2.5 Forstwirtschaftliche Maßnahmen
40	Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
41	3.1 Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
42	3.2 Förderung des Fremdenverkehrs
43	3.3 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung
44	3.4 Dorferneuerung und -entwicklung
45	3.5 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz
46	Schwerpunkt 4: LEADER
49	Kontrollen der Maßnahmen
51	Zuständige Behörden
54	Anlage mit Übersichten zu den einzelnen Fördermaßnahmen
86	Impressum

Sehr geehrte Damen und Herren,



in einer Welt, in der sich Wirtschaft und Handel immer stärker global vernetzen, wächst gleichzeitig das Bedürfnis der Menschen nach Heimat und Identifikation mit ihrer Region. Etwa ein Drittel der Menschen in Nordrhein-Westfalen lebt in ländlichen Räumen. Und auch die städtische Bevölkerung zieht es dorthin - für Wochenenderholung und Urlaub. Die ländlichen Räume sind zudem Rückzugsorte einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und sie tragen wesentlich zur Regeneration des Wassers und der Luft bei.

Für die weitere Entwicklung der ländlichen Räume spielt die Gestaltung langfristiger Arbeits- und Einkommensperspektiven ebenso eine Rolle wie der Schutz der Natur und der Umwelt. Der Landwirtschaft kommt dabei eine große wirtschaftliche, ökologische und soziale Bedeutung zu. Die Anziehungskraft der ländlichen Räume wird durch eine nachhaltige, bäuerliche Landwirtschaft entscheidend geprägt. Die nordrhein-westfälische Landesregierung setzt sich daher gezielt für starke grüne Regionen ein, will bäuerliche Strukturen stärken und die Entwicklungspotentiale der ländlichen Regionen erschließen.

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013 stellt insgesamt rund 875 Millionen Euro aus Mitteln der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen bereit. Die einzelnen Fördermaßnahmen tragen wesentlich dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu steigern, den Zustand von Umwelt und Landschaft zu verbessern, die Lebensqualität im ländlichen Raum zu steigern, die ländliche Wirtschaft stärker zu diversifizieren und die eigenständigen regionalen Entwicklungsstrategien zu fördern. Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Möglichkeiten, die sich mit dem aktuellen NRW-Programm Ländlicher Raum bieten.

Die Land- und Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen stehen - wie die ländlichen Räume insgesamt - in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen, die sich aus der Liberalisierung und Globalisierung der Märkte ergeben. Wir können den damit verbundenen Problemen nicht ausweichen und verstehen es daher als unsere Aufgabe, die bestmöglichen politischen Rahmenbedingungen für den nötigen Strukturwandel zu schaffen. Der ländliche Raum hat Zukunft – gestalten wir sie!

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johannes Remmel'. The signature is fluid and cursive, written over a light blue background.

Johannes Remmel
Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Einführung



Das NRW-Programm Ländlicher Raum ist das Kernstück der nordrhein-westfälischen Förderpolitik für Land- und Forstwirtschaft sowie für den ländlichen Raum.

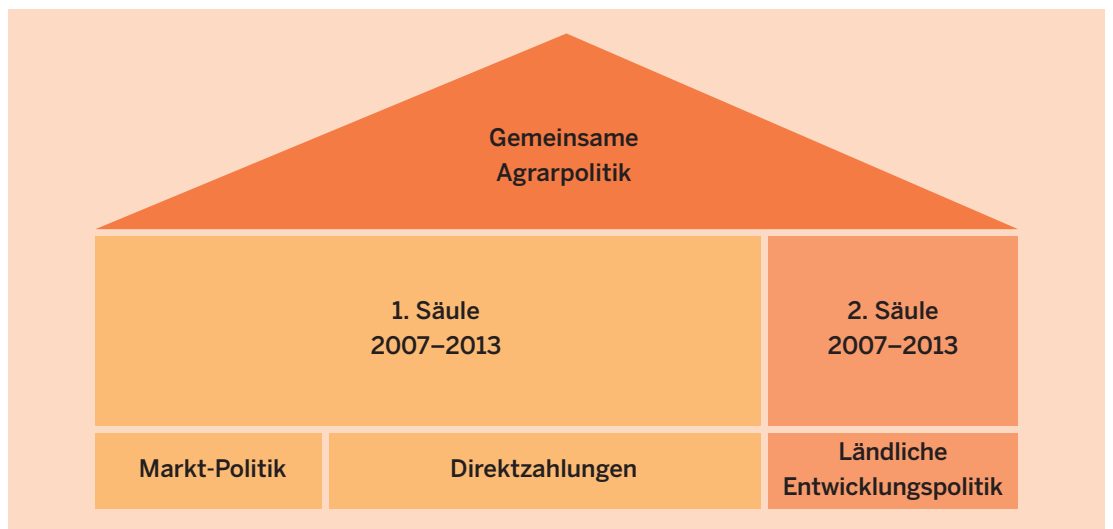
Die Förderung der ländlichen Entwicklung ist eingebettet in die Gemeinsame Europäische Agrarpolitik (GAP). Diese besteht aus 2 Säulen.

Die 1. Säule umfasst die Marktordnungsmaßnahmen (z. B. Preisstützungsmaßnahmen wie Interventionskäufe, private Lagerbeihilfen oder Exporterstattungen) und die Direktzahlungen an die landwirtschaftlichen Betriebe. In der 2. Säule sind die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung zusammengefasst.

Nach dem EU-Finanzrahmen 2007–2013 stehen Deutschland für die 2. Säule der GAP rund 9,1 Mrd. Euro zur Verfügung.

Davon erhält Nordrhein-Westfalen rund 369 Mio. Euro. Zusammen mit den Kofinanzierungsmitteln des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften stehen damit bis 2013 knapp 875 Mio. Euro für die Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen bereit.

Die rechtliche Grundlage für das NRW-Programm bildet die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – auch bekannt als ELER-Verordnung. Diese Verordnung sieht insgesamt drei inhaltliche Schwerpunkte und den methodischen Schwerpunkt LEADER vor.



Grafik: Die gemeinsame Europäische Agrarpolitik



Grafik: Die Verordnung Ländlicher Raum, ihre Schwerpunkte und deren finanzielle Mindestausstattung

Bei LEADER geht es darum, durch die Bildung lokaler öffentlich-rechtlicher Partnerschaften (sog. lokale Aktionsgruppen) eine gebietsbezogene und bedarfsgerechte Strategie für die Region zu entwickeln, mit deren Hilfe die in den Schwerpunkten 1 bis 3 genannten Ziele gut erreicht werden.

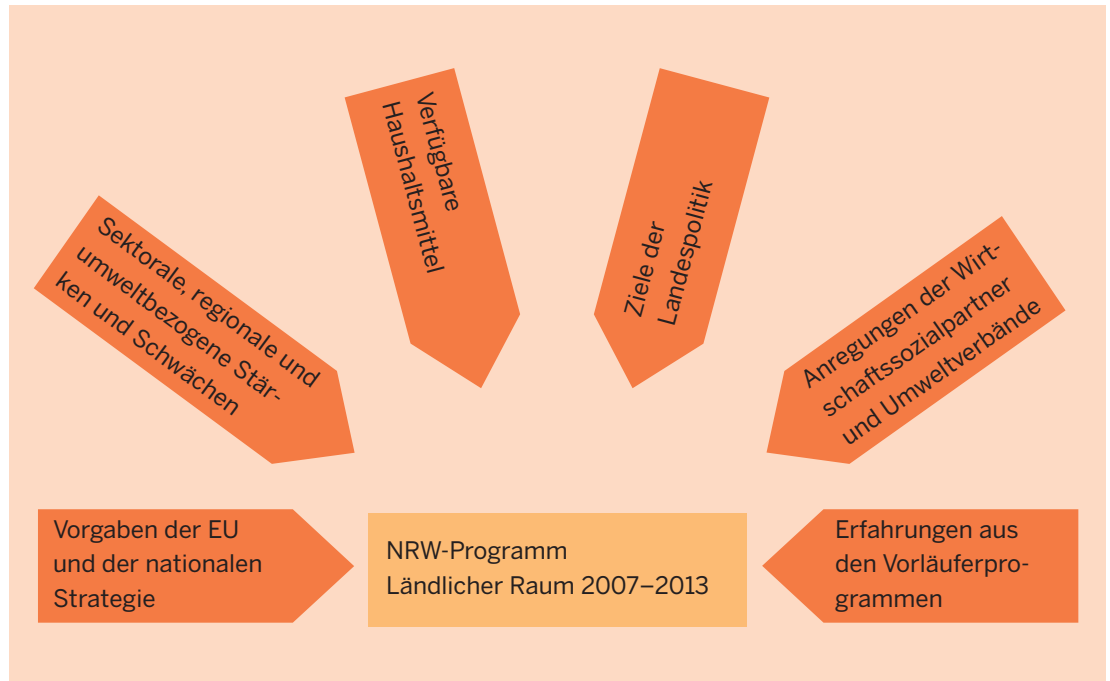
Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2007–2013 setzt die ELER-Verordnung auf Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen um und ist somit das Kernstück der nordrhein-westfälischen

Förderpolitik für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den ländlichen Raum insgesamt.

Nordrhein-Westfalen hat im November 2006 als erstes deutsches Bundesland sein ländliches Entwicklungsprogramm zur Genehmigung in Brüssel eingereicht. Die Genehmigung ist am 05.09.2007 nach intensiven Verhandlungen mit der EU-Kommission erfolgt. Das Programm wird regelmäßig überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst.



In einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen geht es auch darum, die flächendeckende Landwirtschaft sicherzustellen.



Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2007–2013 ist als Gesamtprodukt vielfältiger Anforderungen und Vorgaben entstanden.

Zu den vielfältigen Anforderungen und Vorgaben für das NRW-Programm gehören die übergeordneten Vorgaben auf EU- und Bundesebene, die Erfahrungen der Vergangenheit, der finanzielle Rahmen sowie die Wünsche und Anregungen der berufsständischen Verbände, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Umweltverbände. Über 80 Partner waren an der Diskussion über die Ausgestaltung des neuen Programms beteiligt, deren Anregungen im Rahmen des Machbaren aufgegriffen wurden. Das NRW-Programm wird von einem Ausschuss begleitet. In diesem Begleitausschuss sind neben den beteiligten Behörden auch Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Gruppen der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner vertreten.

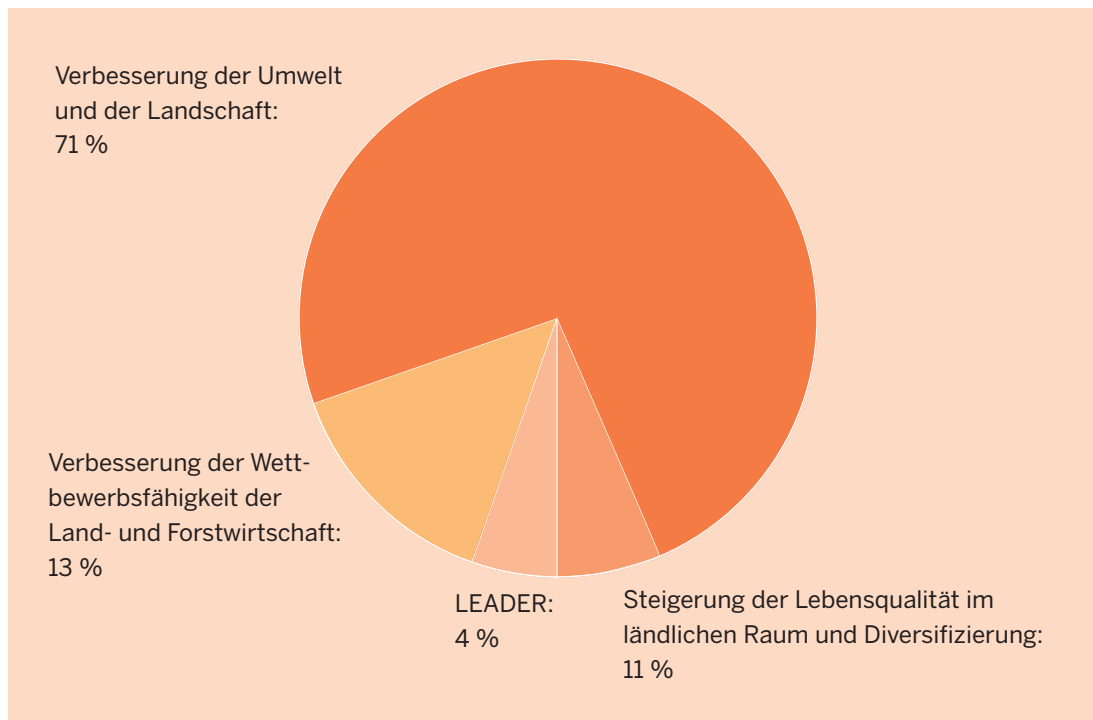
Zu den Oberzielen des Programms zählen die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft sowie die Verbesserung von Umwelt und Landschaft. Die zunehmende Weltmarktorientierung der europäischen Agrarpolitik eröffnet vielfältige Chancen für die Betriebe, die es zu nutzen gilt. Deshalb wurde ein Programm entwickelt, das die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft stärkt, Arbeitsplätze sichert und schafft sowie die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft für Umwelt und Naturschutz angemessen honoriert.

Darüber hinaus geht es in einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen auch darum, die flächendeckende Landbewirtschaftung sicherzustellen, die vielfältigen Funktionen der Wälder zu stärken und lebenswerte Dörfer und vitale ländliche Räume zu erhalten. Nordrhein-Westfalen braucht den ländlichen Raum auch als lebendige Kultur- und Erholungslandschaft.

Das Programm lebt auch von dem Engagement vor Ort. Deshalb werden die bislang erfolgreichen Ansätze von LEADER fortgesetzt und ausgebaut. 12 Regionen wurden in einem Wettbewerbsverfahren hierzu ausgewählt.

Das Programm sieht entsprechend der ELER-Verordnung vier Schwerpunkte vor. Daneben gibt es den Ausgabenposten „Technische Hilfe“, mit dem u. a. die Begleitung und Bewertung des Programms finanziert wird.

Die einzelnen Maßnahmen des breiten Förderangebots sind in der vorliegenden Broschüre übersichtlich beschrieben. Für weitergehende Informationen zu den Maßnahmen oder für eine Beratung stehen die jeweils zuständigen Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung.



Das Diagramm zeigt die Aufteilung der EU-Mittel (inklusive Health-Check und EU-Konjunkturpaket) auf die Schwerpunkte. Die "Technische Hilfe" ist im Diagramm nicht dargestellt. Der größte Anteil fließt in den Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und Landschaft“. Über der geforderten Mindestausstattung laut ELER-Verordnung liegt auch der sektorale Schwerpunkt 1. Die beiden anderen Schwerpunkte wurden entsprechend der Stärken-Schwächen-Analyse jeweils mit dem Mindestanteil an EU-Mitteln ausgestattet. Die Mittel im Rahmen des Health-Checks und des EU-Konjunkturpakets bleiben bei der Berechnung der Mindestanteile allerdings unberücksichtigt.

Der Health-Check der Gemeinsamen Agrarpolitik, das EU-Konjunkturpaket und die neuen Herausforderungen

Am 20. November 2008 hat der Agrarrat im Rahmen des sogenannten Health-Check eine Reihe von Anpassungen an der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen und in der Folge insbesondere die ELER-Verordnung und die Strategischen Leitlinien der EU geändert. Hierdurch wurden die an Deutschland fließenden ELER-Mittel für die weitere Programmlaufzeit um insgesamt rd. 864 Mio. Euro aufgestockt, davon rd. 736 Mio. Euro durch Kürzungen bei den landwirtschaftlichen Direktzahlungen im Wege einer erhöhten Modulation.

Mindestens ein Betrag in dieser Höhe zuzüglich nationaler Kofinanzierung ist für die „Neuen Herausforderungen“ Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, Biodiversität einschließlich bestimmter Maßnahmen zur Begleitung des Milchquotenausstiegs einzusetzen.

Zusätzlich hat der Europäische Rat am 19./20. März 2009 beschlossen, über den EU-Haushalt

einen Beitrag zum Europäischen Konjunkturpaket zu leisten. Für die 2. Säule der GAP wurden europaweit 1,02 Mrd. Euro bereitgestellt. Diese Mittel sind für die neuen Herausforderungen gemäß Health-Check oder Breitband-Internet-Maßnahmen zu verwenden. Deutschland hat aus diesem Paket knapp 85,5 Mio. Euro erhalten.

Nordrhein-Westfalen hat aus den beiden Paketen zusammen rd. 74,6 Mio. Euro EU-Mittel erhalten, der Plafonds für das NRW-Programm Ländlicher Raum wurde um diesen Betrag entsprechend erhöht.

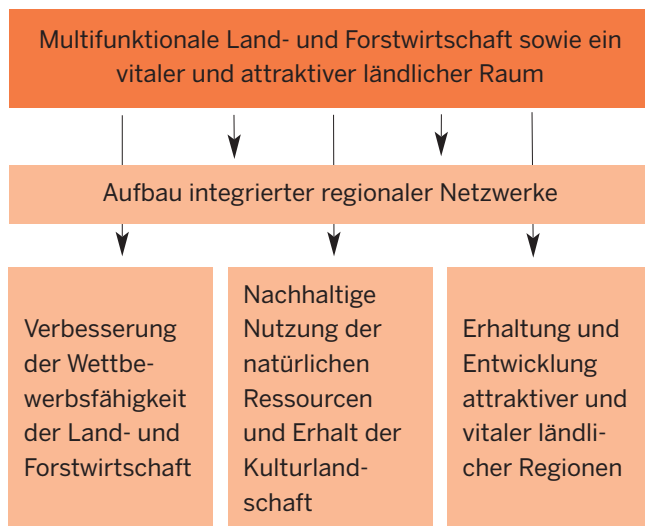
Das NRW-Programm wird fortlaufend an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepaßt und hinsichtlich der Förderbedingungen aktualisiert.

Die vorliegende Broschüre enthält bereits alle Änderungen, die zum Zeitpunkt der Drucklegung genehmigt sind.

Ziele des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007–2013

Die Ziele des NRW-Programms Ländlicher Raum orientieren sich an der ELER-Verordnung und füllen diesen Rahmen vor dem Hintergrund der spezifischen Situation in Nordrhein-Westfalen aus.

Übergeordnetes Leitbild des neuen Programms ist das europäische Modell einer multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft sowie eines vitalen und attraktiven ländlichen Raums insgesamt. Dieses Leitbild schlägt sich in drei thematischen Oberzielen nieder. Die drei Oberziele werden flankiert durch ein methodisches Ziel zum „Aufbau integrierter regionaler Netzwerke“.



Grafik: Zielstruktur im NRW-Programm Ländlicher Raum 2007–2013

Oberziel 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Nordrhein-Westfalen verfügt über deutliche Stärken in der Landwirtschaft und ihrem nachgelagerten Bereich. Auch sind die Rahmenbedingungen für die Vermarktung

aufgrund der Verbrauchernähe gut. Dennoch gibt es in Teilbereichen Strukturschwächen, z. B. im Bereich Milchproduktion. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist nicht nur durch Größenwachstum und Rationalisierung zu erreichen, sondern auch durch den Aufbau neuer Produktionszweige. Deshalb zielt die Förderung nicht allein auf die „Weltmarktfähigkeit“ ab, sondern beinhaltet die Schaffung von Rahmenbedingungen, die möglichst vielen Betrieben ein ausreichendes Einkommen ermöglichen (z. B. auch durch Diversifizierung, s. Oberziel 3). Auch in der Forstwirtschaft gibt es noch ungenutzte Potenziale. Nur rund 75 % des jährlich nachhaltig nutzbaren Holzeinschlagspotentials werden gegenwärtig genutzt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Klimadiskussion, in deren Zusammenhang eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, z. B. aus Holzbiomasse, gefordert wird, sowie angesichts des weiter steigenden Holzbedarfs ist es notwendig, die naturverträgliche Erschließung der Holzvorräte, beispielsweise über Wegebaumaßnahmen, zu verbessern.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Qualifikation der in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau tätigen Personen gelegt. Deren Qualifikation stellt einen Schlüsselfaktor für die Weiterentwicklung der Betriebe unter sich immer rascher ändernden Rahmenbedingungen dar. Ebenso gilt es, die vorhandenen infrastrukturellen Defizite zu beheben.

Oberziel 2: Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Erhalt der Kulturlandschaft

Die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft für den Umwelt- und Naturschutz, die über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehen, können allerdings nicht zum Nulltarif erbracht werden. Diese freiwilligen Leistungen z. B. für den Wasserschutz oder den Erhalt der Biodiver-



Die Förderung von Stallbauten trägt nicht nur zu einer verbesserten Wettbewerbssituation der landwirtschaftlichen Betriebe bei, sondern erhöht auch den Tierschutz und verringert die Arbeitsbelastung.



Die nordrhein-westfälischen Mittelgebirgslandschaften sind von einem Nebeneinander von extensiven und intensiven Bewirtschaftungsweisen, Wald und vielfältigen Strukturelementen geprägt.



Die Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Einkommensmöglichkeiten sichert einerseits den Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe, andererseits trägt sie zu einer wohnortnahen Versorgung mit Lebensmitteln bei.

sität sind entsprechend zu honorieren. Zur Umsetzung der Erfordernisse von Natura 2000, die in der der EU gemeldeten Gebietskulisse mit spezifischen Bewirtschaftungseinschränkungen für Land- und Forstwirte verbunden sind, sind zusätzlich Ausgleichszahlungen vorgesehen. Land- und Forstwirtschaft als größte Flächennutzer in Nordrhein-Westfalen prägen das Bild der Kulturlandschaft. Die Vielfältigkeit der Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens gilt es zu erhalten. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Mittelgebirgsstandorte mit ihren zum Teil schwierigen Produktionsbedingungen, aber großem Kulturlandschaftspotenzial zu richten. Es liegt nahe, dass diejenigen, die die Kulturlandschaft durch ihre jahrhundertelange Nutzung haben entstehen lassen, sie auch am effizientesten pflegen können.

Oberziel 3: Erhalt und Entwicklung attraktiver und vitaler ländlicher Regionen in Nordrhein-Westfalen

Ländliche Räume in Nordrhein-Westfalen sind durch dörfliche bzw. kleinstädtische Siedlungsstrukturen gekennzeichnet und stellen attraktive Wohnstandorte dar. Auch die wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Räumen ist in den letzten Jahren überwiegend positiv verlaufen. Daher verfolgt Nordrhein-Westfalen keinen flächendeckenden Förderansatz, sondern setzt fachlich begründete Schwerpunkte, die auf der örtlichen Ebene vernetzt und in starkem Maß auch von bürgerschaftlichem Engagement getragen werden. Dies wird v. a. im Bereich der Dorferneuerung sichtbar. Eine besondere Rolle kommt in diesem Zusammenhang auch der Vielseitigkeit und der Kreativität der Landwirtschaft zu, sich zusätzliche Einkommens- und Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen und damit einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung auf der lokalen Ebene zu leisten.

Eine wichtige Grundlage zur Stärkung der Wirtschaftskraft einer Region ist der Zugang zum Internet mit hohen Datenkapazitäten und Übertragungsgeschwindigkeiten - die sogenannte Breitbandversorgung. Dabei ist es gerade in ländlichen Regionen von Bedeutung, Gewerbetreibenden,



LEADER setzt auf die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

den, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatleuten einen schnellen Zugang zum Web zu ermöglichen, da sich daraus neue Potenziale für die Lebens- und Arbeitswelt ergeben. Hierbei leistet das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des NRW Programms Ländlicher Raum einen wichtigen Beitrag zum weiteren Ausbau der Breitbandinfrastruktur.

Oberziel 4: Aufbau integrierter regionaler Netzwerke

Bei der Erhaltung und Entwicklung attraktiver und vitaler ländlicher Regionen werden integrierte regionale Entwicklungsansätze und -strategien immer wichtiger. Sie schaffen eine regionale Identität und erschließen, bündeln und realisieren Ideen, nutzen damit brachliegende endogene Entwicklungspotenziale, zusätzliche private Finanzmittel und bürgerschaftliches Engagement. Aus diesem Grund hat die EU den LEADER-Ansatz in die ELER-Verordnung integriert. Die bisher erfolgreichen Ansätze aus dem LEADER-Programm werden im neuen Programm fortgeführt.

Die Ziele des NRW-Programms Ländlicher Raum werden durch insgesamt 17 Maßnahmen, inklusive Leader als methodischem Ansatz für regionale Entwicklungsprozesse, umgesetzt. Das vollständige NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 bis 2013 können Sie unter www.umwelt.nrw.de herunterladen.



Ein Ziel des NRW-Programms Ländlicher Raum: nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Erhalt der Kulturlandschaft.

Der finanzielle Rahmen

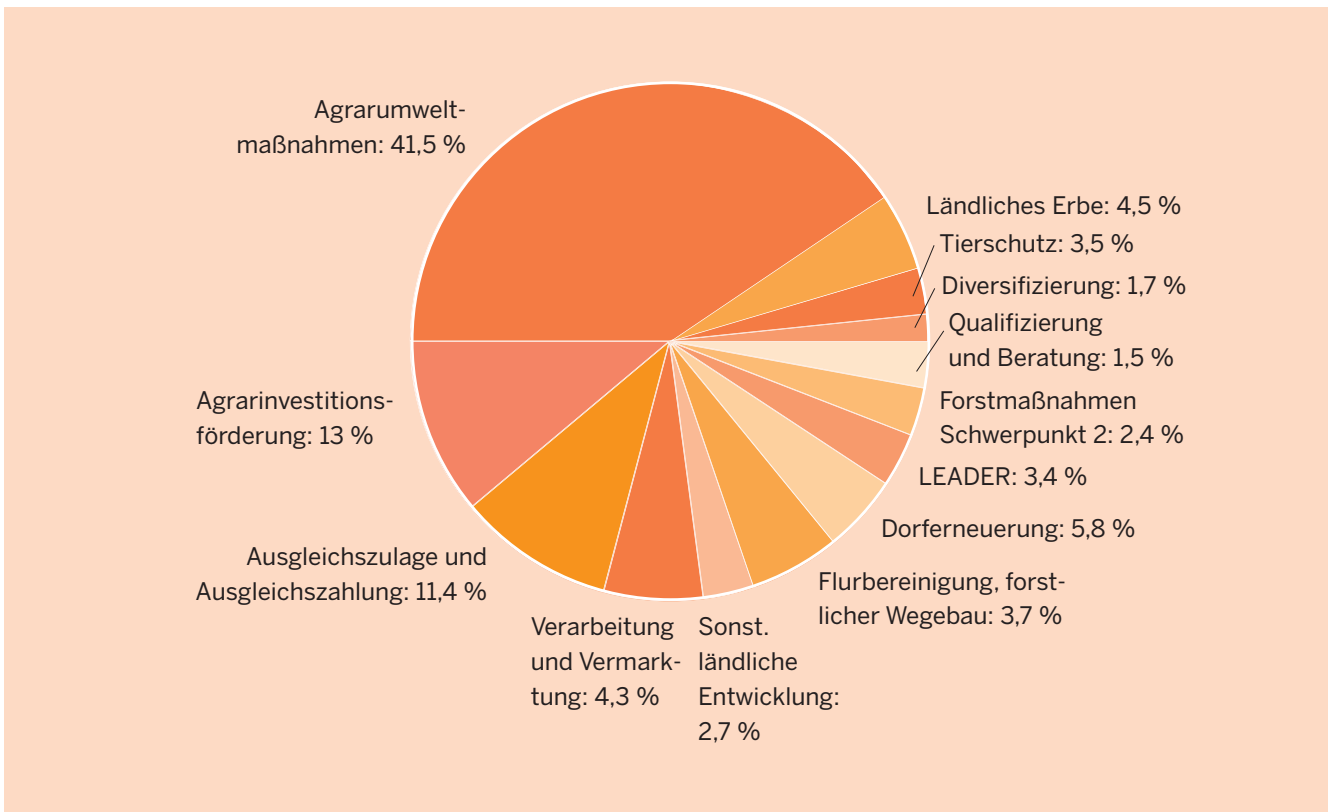
Knapp 875 Millionen Euro stellt Nordrhein-Westfalen in der siebenjährigen Programmphase für die verschiedenen Maßnahmen im Programm zur Verfügung. Die EU beteiligt sich mit insgesamt 369 Millionen Euro, für den Rest kommen Bund, Land und die kommunalen Gebietskörperschaften auf.

Knappe Haushaltsmittel und die finanziellen Vorbelastungen aus der Vorgängerperiode (ca. 100 Mio. Euro an EU-Mitteln) haben bei der finanziellen Ausstattung der ein-

zelnen Schwerpunkte enge Grenzen gesetzt. Zielsetzung der Landesregierung ist es, die investiven Förderbereiche der Schwerpunkte 1 und 3 möglichst zu stärken und Spielräume für Neubewilligungen zu erhalten. Dafür waren Einschnitte in verschiedenen Bereichen notwendig, die aufgrund der begrenzten EU-Mittel aber nicht zu vermeiden sind. Die Finanzausstattung der einzelnen Förderbereiche erfolgte nach einer intensiven Diskussion mit den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern.

	EU-Mittel in Mio. Euro	Bund/Land/andere öffentliche Institutionen in Mio. Euro	Priv. Mittel in Mio. Euro
Schwerpunkt 1	49,2	147,6	592,6
Schwerpunkt 2	261,4	253	0,6
Schwerpunkt 3	39,5	89,1	43
Schwerpunkt 4	16,2	16,2	2,3

Die Fördergelder stammen sowohl von der EU als auch von Bund, Land und anderen öffentlichen Institutionen. Zusätzlich tragen die Kommunen mit Eigenmitteln bei und das NRW-Programm mobilisiert private Mittel. Die Mittel der technischen Hilfe sind nicht dargestellt.



Aufteilung der gesamten öffentlichen Mittel auf die im NRW-Programm angebotenen Maßnahmen. Die Technische Hilfe ist im Diagramm nicht dargestellt.

Rund 40 % der gesamten öffentlichen Mittel (d. h. EU, Bund, Land und Kommunen) entfallen auf die Agrarumweltmaßnahmen, die damit weiterhin ein prägender Bestandteil des NRW-Programms sind. An zweiter Stelle

folgt die Agrarinvestitionsförderung. Weitere finanzstarke Einzelmaßnahmen sind die Ausgleichszulage, und die Dorferneuerung.





**Schwerpunkt 1:
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der
Land- und Forstwirtschaft**

Der Schwerpunkt 1 umfasst in erster Linie Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft. Nordrhein-Westfalen setzt einen deutlichen Schwerpunkt im Bereich der einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

Nicht nur die landwirtschaftliche Urproduktion soll gestärkt werden; Nordrhein-Westfalen will sich insgesamt als wettbewerbsfähiger Standort im Bereich Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse profilieren. Im überbetrieblichen Bereich wird die Flurbereinigung als integriertes Planungsinstrument im ländlichen Raum gefördert. Darüber hinaus sollen gezielte Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen das Know-how der im ländlichen Raum tätigen Menschen stärken.

Im Rahmen des Klimawandels kommt dem erneuerbaren Rohstoff Holz ein immer größerer Stellenwert zu. Nordrhein-Westfalen fördert daher auch in diesem Programmplanungszeitraum die Forstwirtschaft. Dies betrifft zum einen Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Forsterzeugnissen sowie die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien insbesondere zur energetischen Verwertung von Holz. Zum anderen werden mit der Maßnahme „Forstwirtschaftlicher Wegebau“ die Voraussetzungen geschaffen, um den Wald überhaupt wirtschaftlich erschließen zu können.

Maßnahme	Gesamtkosten 2007–2013 Mio. Euro	Durchschnitt/ Jahr Mio. Euro
Schwerpunkt 1		
Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft		
Berufsbildung und Informationsmaßnahmen	4,2	0,6
Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	9,1	1,3
Aufbau von Beratungs- und Betriebsförderungsdiensten – nur Abwicklung von Altverpflichtungen aus der letzten Förderperiode	7,0	1
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (AFP)	595	85
Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Primärerzeugung (Förderung, Verarbeitung und Vermarktung)	136,7	19,5
Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie in der Forstwirtschaft	3	0,4
Verbesserung und Ausbau der mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Infrastruktur (einschl. forstlicher und ländlicher Wegebau)	34,4	5
Summe Schwerpunkt 1	789,4	122,8

Aufteilung der gesamten Finanzmittel (öffentliche Ausgaben und private Beteiligung) auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in Land- und Forstwirtschaft in Euro.

1.1 Berufsbildung und Informationsmaßnahmen

Die schnelle Entwicklung und Spezialisierung in der Land- und Forstwirtschaft erfordern ebenso wie die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen einen hohen Bildungsstand der Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen sowie der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. So werden Fachkenntnisse und unternehmerische Fähigkeiten der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen zu einem immer bedeutenderen Wettbewerbsfaktor. Fach-



Das Handwerkszeug für den Alltag im Betrieb durch die Qualifizierung zur Agrarbürofachfrau erwerben.

wissen im Bereich der neuen Informationstechnologien ist dabei ebenso bedeutend wie hinreichende Kenntnisse in den Bereichen der Produktqualität, Forschungsergebnisse und nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen. Nicht zu vergessen sind die unternehmerischen Fähigkeiten im strategischen und organisatorischen Bereich.

Was soll erreicht werden?

Mithilfe von berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen fachlich qualifiziert werden. Dazu gehören die Stärkung der Kompetenzen in den Bereichen Optimierung der Produktion, Betriebsmanagement und Integration von Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutzaspekten sowie der Umgang mit Rechtsvorschriften.

Daneben sollen verstärkt Personen für die Diversifizierung im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich weitergebildet werden. Dabei geht es um die Vermittlung von Grundlagen für den Aufbau neuer Betriebszweige.

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Eintägige Informationsveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 6 Zeitstunden
- Lehrgänge von mindestens 2 und maximal 15 Tagen,

die an einzelnen Ganz- oder Halbtagen in thematischem und zeitlichem Zusammenhang durchgeführt werden (innerhalb von 6 Monaten)

- Fernlehrgänge als E-Learning über das Internet
- Mischlehrgänge mit Präsenz- und Fernlernphasen (Internet)
- Maximal 1 Lehrfahrt im Rahmen von Lehrgängen

Wichtige Themenfelder sind dabei:

- Vorbereitung auf eine qualitative Neuausrichtung der Erzeugung
- Vorbereitung auf die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit Belangen der Landschaftserhaltung/-verbesserung, Umweltschutz, Tierhygiene und Tierschutz sowie Verbraucherschutz vereinbar sind
- Betriebsmanagement sowie Vermittlung strategischer und organisatorischer Fähigkeiten
- Erwerb von Qualifikationen für Erwerbskombinationen/Diversifizierung
- Vorbereitung auf die Anwendung von naturnahen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen

Neben der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter können auch Familienangehörige sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an Veranstaltungen teilnehmen. U. a. sind auch Kinderbetreuungskosten förderfähig.

Die förderfähigen Maßnahmen, die Voraussetzungen und die Höhe der Zuschüsse sind in der Übersicht 1.1 (s. Seite 54) zusammengefasst.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind öffentliche Organisationen außerhalb der Landesverwaltung (z. B. Landwirtschaftskammer) und private Organisationen und Einrichtungen des Landwirtschafts- und Forstbereichs (z. B. Landwirtschaftsverbände, Gartenbauverbände, Verbände des ökologischen Landbaus, Vereinigungen der Landfrauenverbände und der Fachschulabsolventen, IG-Bauen-Agrar-Umwelt, DEULA-Schulen), zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit berufsbezogene Information und Weiterbildung gehört. Fragen zu Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen kann man an die oben genannten Organisationen richten.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner sind die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer. Für die Bewilligung der Zuwendungen ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter zuständig.

1.2 Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten ermöglicht es land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Schwachstellen der Betriebsentwicklung zu erkennen und an der Verbesserung betrieblicher Abläufe zu arbeiten. Werden die Erkenntnisse genutzt und die Beratungsempfehlungen umgesetzt, erhöht sich in der Regel auch die Wirtschaftlichkeit und damit das Einkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Aufgrund der angespannten Einkommenssituation in der Land- und Forstwirtschaft können insbesondere kleinere Betriebe kostenpflichtige Beratungsdienstleistungen oft nicht in Anspruch nehmen. Hierdurch werden Möglichkeiten vergeben, die betriebliche Effizienz zu verbessern. Die bisherige Fördermaßnahme „Aufbau von Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe“ wird im Rahmen des aktuellen Programms nicht mehr angeboten. Bestehende Zahlungsverpflichtungen aus der Förderperiode 2000–2006 werden allerdings noch ausbezahlt.

Was soll erreicht werden?

Landwirte und Landwirtinnen sowie Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen sollen durch die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten in die Lage versetzt werden, die Führung ihrer Betriebe wirtschaftlich zu verbessern. Dazu gehört die Fähigkeit, die Wirtschaftlichkeit ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs zu beurteilen und Lösungen in Angriff zu nehmen.

Darüber hinaus sollen die Kenntnisse der Landwirte und Landwirtinnen über die Anforderungen der Cross-Compliance-Regelungen gefestigt sowie die Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz verbessert werden. Die Maßnahme stellt eine Ergänzung zum flächendeckenden Beratungsangebot der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen dar.

Was wird gefördert?

Die Fördermaßnahme ist in die Bereiche Landwirtschaft und Forstwirtschaft – mit jeweils eigener Richtlinie – gegliedert. Es werden jeweils bestimmte Ausgaben für die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratung zur Verbesserung der Gesamtentwicklung des Unternehmens unterstützt. Die Rechts- und Steuerberatung ist ausgeschlossen. Die Förderung kann nur einmal in drei Jahren in Anspruch genommen werden.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind ebenso wie die förderfähigen Maßnahmen und die Höhe der Zuschüsse in der Übersicht 1.2 (s. Seite 55) dargestellt.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Richtlinien beinhalten jeweils spezielle Anforderungen an die land- bzw. forstwirtschaftlichen Beratungsdienste sowie an die teilnehmenden Betriebe.

Die Förderung landwirtschaftlicher Beratungsdienste können landwirtschaftliche Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen. Sie verpflichten sich, Mindestvoraussetzungen als Datengrundlage für die Verbesserung der Betriebsführung einzuhalten bzw. zu schaffen. Dazu gehören die Einrichtung oder Beibehaltung einer Buchführung, eine Unternehmensanalyse sowie eine Betriebszweigauswertung.

Im forstwirtschaftlichen Sektor sind Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen antragsberechtigt, die Mitglied eines forstlichen Zusammenschlusses sind und deren Waldflächen in Nordrhein-Westfalen liegen.



Intensive Beratung ist insbesondere im Betriebsmanagement erforderlich.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Für die Bewilligung der landwirtschaftlichen Zuwendungen und die Anerkennung der Beratungsanbieter ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter zuständig.

Für die Bewilligung der Anträge der Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig.

1.3 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm soll zu einer wettbewerbsfähigen, umwelt-, tier- und klimagerechten Modernisierung der Landwirtschaft beitragen und gezielt bäuerliche Strukturen stärken. Die Investitionsförderung wurde im Jahr 2011 neu ausgerichtet und auf Investitionen in tier- und artgerechte Haltungsverfahren fokussiert. In den letzten Jahren ist eine Entwicklung zu immer größeren Tierhaltungsanlagen zu verzeichnen. Diese Entwicklung soll nicht mit einer Förderung unterstützt werden. Als Fördervoraussetzung wurde daher eine Flächenbindung bei der Tierhaltung von 2 GVE/ha eingeführt, wobei eine überbetriebliche Verwertung der tierischen Exkremente in begrenzten Umfang erlaubt ist. Mit der Einführung von absoluten Bestandsobergrenzen, die sich an der Bundesimmissionsschutzverordnung orientieren, werden größere Tierhaltungsanlagen von der Förderung ausgeschlossen.

Die Bewilligungsreihenfolge wird nach bestimmten Auswahlkriterien festgelegt, wobei Investitionen in Umwelt- und Tierschutz sowie in Milchviehhaltung eine hohe Priorität erhalten.

Was soll erreicht werden?

Das Kernziel der Investitionsförderung ist die Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, umwelt- und tiergerechten bäuerlichen Landwirtschaft durch Anreize zur Umstellung der Tierhaltung, Rationalisierung oder Produktivitätssteigerung.

Was wird gefördert?

Es werden ausschließlich Investitionen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion gefördert. Investitionen in andere Betriebszweige sind Teil der Maßnahme „Diversifizierung“ im Schwerpunkt 3. Bei allen Tierhaltungen sind Kapazitätserweiterungen förderfähig, wobei im Bereich der Mastschweine- und Mastgeflügelhaltung dies nur für besonders tiergerechte Haltungsverfahren gilt.

Förderfähig sind Investitionen in Gebäude und bauliche Anlagen zur

- Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten,
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung,
- Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene.

Von der Förderung **ausgeschlossen sind**

- Pflanzen für die Anlage von Dauerkulturen,
- Maschinen und Geräte für die Innen- und Außenwirtschaft,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- Landankauf,
- Erwerb von gebrauchten Gegenständen.

Die Fördervoraussetzungen und die Höhe der möglichen Bezuschussung sind in der Übersicht 1.3 (s. Seite 56) zusammengestellt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und die die Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreichen. Außerdem sind landwirtschaftliche Betriebe, die kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, förderfähig.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner sind die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer. Für die Bewilligung der Zuwendungen ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter zuständig.



Im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung werden Kapazitätserweiterungen im Bereich der Ferkelerzeugung gefördert.

1.4 Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte

1.4.1 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die nordrhein-westfälische Ernährungsindustrie ist überwiegend durch kleine und mittlere Unternehmen gekennzeichnet. Diese treffen auf der Abnehmerseite auf einen stark konzentrierten, international einkaufenden Lebensmittelhandel. Gleichzeitig setzt sich der Trend zu Convenience-Produkten fort, sodass inzwischen 90 % aller Lebensmittel den Verbraucher in verarbeiteter Form erreichen. Diesen Herausforderungen soll mit einer Förderung von Investitionen und Innovationen in der Ernährungswirtschaft begegnet werden.



Wertschöpfungsketten im Blick haben! – Anlieferung von Äpfeln zur Herstellung von Apfelsaft.

In Nordrhein-Westfalen ist die betriebliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion regional unterschiedlich ausgeprägt. Sie reicht von Veredelungsprodukten bis hin zu Spezialkulturen. Bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Weinbau) sind alle Produktionsrichtungen in nennenswertem Umfang vertreten. Aus diesem Grund wird auf eine Einschränkung der zu fördernden Sektoren (ausgenommen Wein, Zucker) verzichtet. Voraussetzung für eine Unterstützung ist das Vorliegen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs 1 des EG-Vertrages. Schlachtstätten für Rinder und Schweine sind wegen der bestehenden Überkapazitäten von einer Förderung ausgeschlossen.

Als bedeutsamer Industriestandort verfügt Nordrhein-Westfalen über ein hohes Potenzial an Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten für nachwachsende Rohstoffe. Die Märkte für nachwachsende Rohstoffe befinden sich allerdings derzeit noch in der Stufe der Marktentwicklung bzw. Markterschließung. Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2007–2013 reagiert auf diese Situation, indem es im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Möglichkeit der Investitionsförderung von Ölmühlen eröffnet. Mit der Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien wird auch der Bereich der erneuerbaren Energien aufgegriffen. Durch eine Ver-

besserung der Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlicher Urproduktion, der Rohstoff verarbeitenden Wirtschaft und/oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen beziehungsweise Beratungsunternehmen sollen innovative Konzepte entwickelt und neue Marktchancen erschlossen werden.

Was soll erreicht werden?

Zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wertschöpfung in der Land- und Ernährungswirtschaft werden Investitionen gefördert, vor allem

- zur Verbesserung der betrieblichen Effizienz,
- zur Qualitätsverbesserung sowie
- zum Auf- oder Ausbau neuer Absatzmärkte.

Was wird gefördert?

Gefördert werden können:

- Die Gründung und das Tätigwerden, wesentliche Erweiterungen und die Vereinigung von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).
- Investitionen in die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung sowie Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Der Neu- und Ausbau von Kapazitäten kann ebenso gefördert werden wie die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen.
- Die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.
- Die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft.

Weitere Informationen zu den Antragsberechtigten, Förder Voraussetzungen und Zuwendungen finden sich in den Übersichten 1.4.1 (s. Seiten 57/58) und 1.4.3. (s. Seite 59).

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Erzeugergemeinschaften, -zusammenschlüsse und Unternehmen für die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Bei der Investitionsförderung werden nur kleine und mittlere Unternehmen, die maximal 750 Personen beschäftigen oder einen maximalen Jahresumsatz von 200 Mio. Euro erzielen, gefördert.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Zuständige Behörde für die Durchführung der Maßnahme in ganz Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

1.4.2 Forstwirtschaftliche Erzeugnisse

Bereits in der Vergangenheit sind mit der Holzabsatzförderung gute Erfahrungen gemacht worden. Diese Maßnahme leistet nachweislich einen wesentlichen Beitrag zur Holzerfassung und zur Mobilisierung von nachwachsenden Rohstoffen für die energetische Holznutzung.

Was soll erreicht werden?

Ziel ist es, die Effizienz bei der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Primärprodukte zu verbessern. Hierzu gehört die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten ebenso wie die Verbesserung der Holzmobilisierung, um für die Holzverarbeitenden Betriebe eine ausreichende Rohstoffversorgung zu organisieren.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind

- Investitionen betreffend die Verarbeitung und Vermarktung von Forsterzeugnissen einschließlich der Maßnahmen zur überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebotes. Hierzu zählen: die erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, Holzaufarbeitungsplätzen, Holzhöfen und sonstiger Anlagen zur Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung etc.
- Entwicklungen neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Zusammenhang mit Forsterzeugnissen.



Gefördert werden Maßnahmen zur überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebotes.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind private und kommunale Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie Unternehmen, die an der Verarbeitung und/oder Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligt sind (vergleiche auch Übersicht 1.4.2, Seite 56). Die Förderung ist auf Kleinunternehmen gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 beschränkt. Hierunter werden Unternehmen verstanden, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht übersteigt.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner und zuständige Behörde sind der Landesbetrieb Wald und Holz NRW und seine Außenstellen.



Holzpolter am Waldweg nach einer Durchforstung. Die sorgfältige gebündelte Lagerung des eingeschlagenen Holzes am Waldweg ermöglicht einen schnellen, bestandes- und bodenschonenden Abtransport des Holzes. Die vorausgegangene Durchforstung fördert das stabile Wachstum der Holzbestände – Voraussetzung für die Erzeugung von gesundem, wertvollem Holz.

1.5 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur

Gute land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen sind Voraussetzung für eine kostengünstige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Wachsende Betriebe benötigen eine geeignete Infrastruktur, die der Beanspruchung durch größer werdende Maschinen

standhält. Vor allem in Mittelgebirgsregionen wird die Erreichbarkeit von Flächen ein zunehmend wichtiger Faktor, um eine dauerhafte Bewirtschaftung sicherzustellen.

1.5.1 Flurbereinigung

Die Flurbereinigung dient nicht nur der Verbesserung landwirtschaftlicher Infrastrukturen, sondern leistet auch in mehrfacher Hinsicht (bodenordnerisch, infrastrukturell, rechtlich) einen Beitrag zur Verbesserung der Standortfaktoren im ländlichen Raum. Aufgrund ihres integralen Ansatzes trägt sie zur Ressourcenschonung und zum Erhalt bzw. zur Verbesserung attraktiver ländlicher Räume bei. Hierzu zählen beispielsweise integrierte Naturschutzmaßnahmen, Wegebau als Grundlage für Freizeit und Erholungsaktivitäten oder Bodenordnung als Grundlage für die Lösung von Nutzungskonflikten. Gleichzeitig bildet die Flurbereinigung oftmals die Voraussetzungen für weitergehende Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz oder Gewässerschutz.

Was soll erreicht werden?

Ziel der Flurbereinigung ist es, die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen mit ihrer Land- und Forstwirtschaft nachhaltig zu entwickeln. Dabei gilt es,

- die umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen,
- eine umweltschonende Infrastruktur-, Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung eigenständiger kultureller und sozialer Aspekte zu fördern und
- Natur und Umwelt als Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

Was wird gefördert?

Zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- Gemeinschaftliche Angelegenheiten in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
- Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung, wenn die Grundstücke nach Lage und Wert für diese Zwecke geeignet sind
- Notwendige Ausgaben zur Durchführung von Maßnahmen im freiwilligen Landtausch

Die Fördermaßnahmen, die Voraussetzungen und die Höhe der Zuschüsse sind der Übersicht 1.5.1 (s. Seiten 60/61) zu entnehmen.

Wer ist antragsberechtigt?

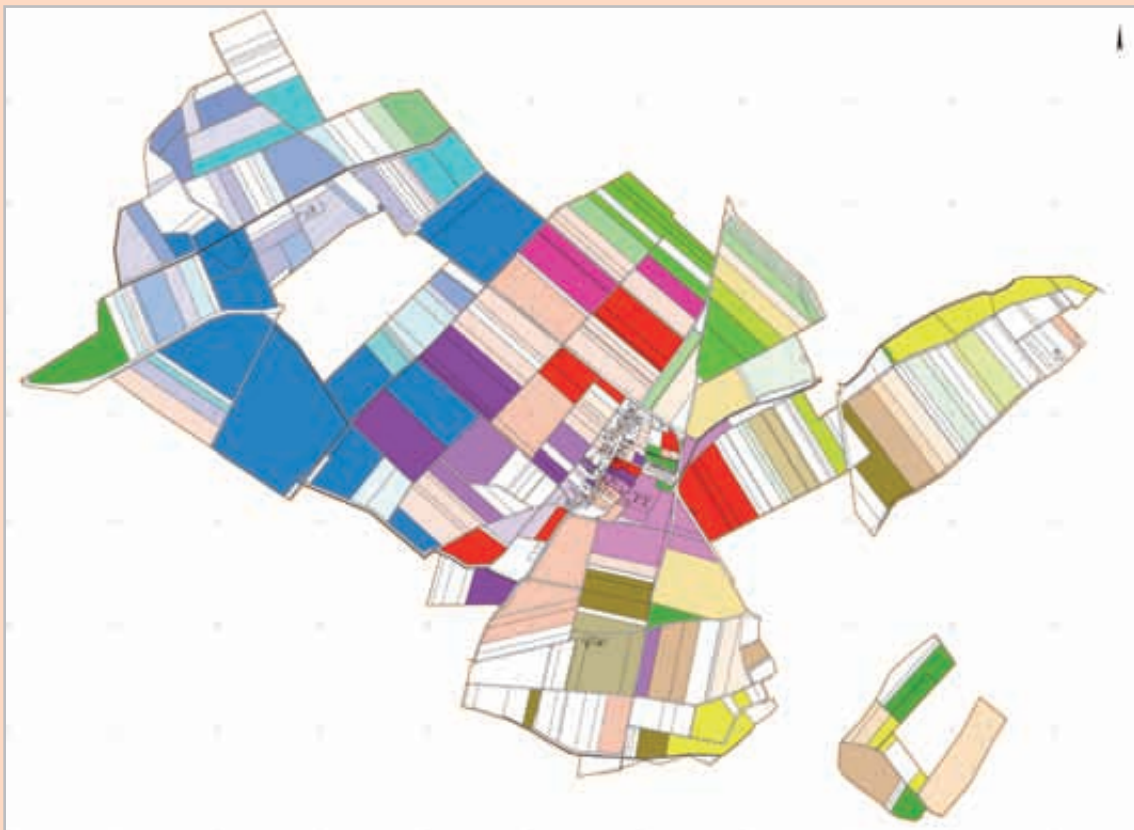
Gefördert werden ausschließlich die Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigung. Einzelne landwirtschaftliche Betriebe können keine Beihilfen erhalten.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner und zuständige Behörden sind die Dezernate 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.



Die Flurbereinigung leistet auch einen Beitrag zur Verbesserung der Standortfaktoren im ländlichen Raum.



Für die im Flurbereinigungsgebiet wirtschaftenden Betriebe entstehen durch die Neuordnung der Flur dauerhafte Kostenersparnisse. Zudem ist die Flurbereinigung ökologisch bedeutsam, indem Flächen für weitergehende Vorhaben des Natur- und Landschaftsschutzes eigentumsrechtlich gesichert oder investive Projekte umgesetzt werden (z. B. Anlage von Biotopstrukturen, Gewässerrandstreifen usw.).

1.5.2 Forstwirtschaftlicher Wegebau

In Nordrhein-Westfalen wird insgesamt ein verstärkter Holzeinschlag angestrebt, um nicht genutzte Holzvorräte zu gewinnen. Trotz eines vergleichbar gut ausgebauten forstlichen Wegenetzes finden sich in Nordrhein-Westfalen jedoch insbesondere im Kleinprivatwald noch unzureichend erschlossene Waldgebiete, was die Ernte der dortigen Holzreserven schwierig macht. Holzernte wird heute zunehmend von spezialisierten Unternehmen mit Großmaschinen durchgeführt, die auf einen guten Wegebaustandard angewiesen sind. Mithilfe des forstlichen Wegebaus können die Holzernte- und Rückekosten im Einzugsbereich abgesenkt werden. Durch den Anschluss von Waldgebieten an das öffentliche Wegenetz können bisher ungenutztes Holzpotenzial verstärkt genutzt und der Holzeinschlag gesteigert werden.

Was soll erreicht werden?

Ziel des forstlichen Wegebaus in Nordrhein-Westfalen ist die

- Optimierung des Wegenetzes durch den Neubau von Waldwegen in ungenügend erschlossenen Waldgebieten,
- Anpassung der vorhandenen Waldwege an die Erfordernisse der modernen Holztransporttechnik.



Instandsetzungsbedürftiger Weg nach intensiver forstlicher Nutzung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Neubau forstwirtschaftlicher Wege, die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie die Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege einschließlich dazugehöriger notwendiger Anlagen wie Durchlässe, Brücken und Ausweichstellen.

Weitere Informationen zum forstwirtschaftlichen Wegebau finden sich in der Übersicht 1.5.2 (s. Seite 62).

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sowie Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner und zuständige Behörde sind der Landesbetrieb Wald und Holz NRW sowie die jeweiligen Außenstellen.



Idealtypischer Forstweg.



**Schwerpunkt 2:
Verbesserung der Umwelt und der
Landschaft**

Umwelt und Landschaft sind weiterhin wichtige Zielbereiche des NRW-Programms Ländlicher Raum. Wesentliche Maßnahmen innerhalb dieses Schwerpunktes sind die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz, der FFH-Ausgleich und die forstlichen Maßnahmen. Damit wird die Balance zwischen Ordnungsrecht und freiwilligen Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Natur gewahrt,

ohne die ökonomischen Interessen der Landnutzer aus dem Blick zu verlieren.

Maßnahme	Gesamtkosten 2007–2013 Mio. Euro	Durchschnitt/ Jahr Mio. Euro
Schwerpunkt 2		
Verbesserung der Umwelt und der Landschaft		
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete – Berggebiete	4,0	0,6
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete – nicht Berggebiete	70,3	10,0
Ausgleichszahlungen für umweltspezifische Nachteile (Natura 2000) – Landwirtschaft	25,2	3,6
Agrarumweltmaßnahmen (inkl. Vertragsnaturschutz)	362,8	51,8
Beihilfen für nicht produktive Investitionen – Landwirtschaft – nur Abwicklung von Altverpflichtungen	0,8	0,1
Tierschutzmaßnahmen	30,7	4,3
Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen – nur Abwicklung von Altverpflichtungen	2,5	0,3
Ausgleichszahlungen für umweltspezifische Nachteile (Natura 2000) – Forstwirtschaft	11,7	1,7
Beihilfen für nicht produktive Investitionen – Forst	7,0	1,0
Summe Schwerpunkt 2	515,0	73,4

Aufteilung der gesamten Finanzmittel (öffentliche Ausgaben und private Beteiligung) auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft.

2.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Die benachteiligte Gebietskulisse umfasst vorrangig die extensiv genutzten Mittelgebirgslagen Nordrhein-Westfalens. Dazu gehören vor allem Teile der Eifel, des Bergischen Landes, das südwestfälische Bergland sowie Egge und Sindfeld. Mit rund 50 % der Landwirtschaftsfläche liegen die meisten benachteiligten Flächen im Regierungsbezirk Arnsberg, gefolgt von Detmold mit rund 30 %. Allgemein wird unterschieden zwischen Berggebieten und Nicht-Berggebieten – bekannt als „benachteiligte Agrarzone“ bzw. „Kleine Gebiete“. Die Berggebiete beschränken sich auf kleine Teile des Hochsauerlandes und der Hocheifel. Sie haben nur einen Anteil von rund 3,5 % an der gesamten benachteiligten Fläche in Nordrhein-Westfalen.

Was soll erreicht werden?

Das Ziel der Ausgleichszulage ist die Aufrechterhaltung der flächendeckenden Landbewirtschaftung sowie die

Erhaltung bzw. Erhöhung des Grünlandanteils im benachteiligten Gebiet. Ferner soll die wirtschaftliche Benachteiligung infolge der ungünstigen natürlichen Ausgangsbedingungen (geringere Erträge, höhere Produktionskosten) in den Mittelgebirgslagen und in einigen Gebieten mit hohem Grünlandanteil gemildert werden. Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Sicherung der Einkommen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft geleistet werden.

Was wird gefördert?

Für die Bewirtschaftung von Flächen, die als benachteiligte Gebiete ausgewiesen sind, wird eine jährliche Ausgleichszulage gewährt. Die Zulage wird nach der natürlichen Ertragsfähigkeit des Standortes, definiert über die sogenannte Landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ), gestaffelt.

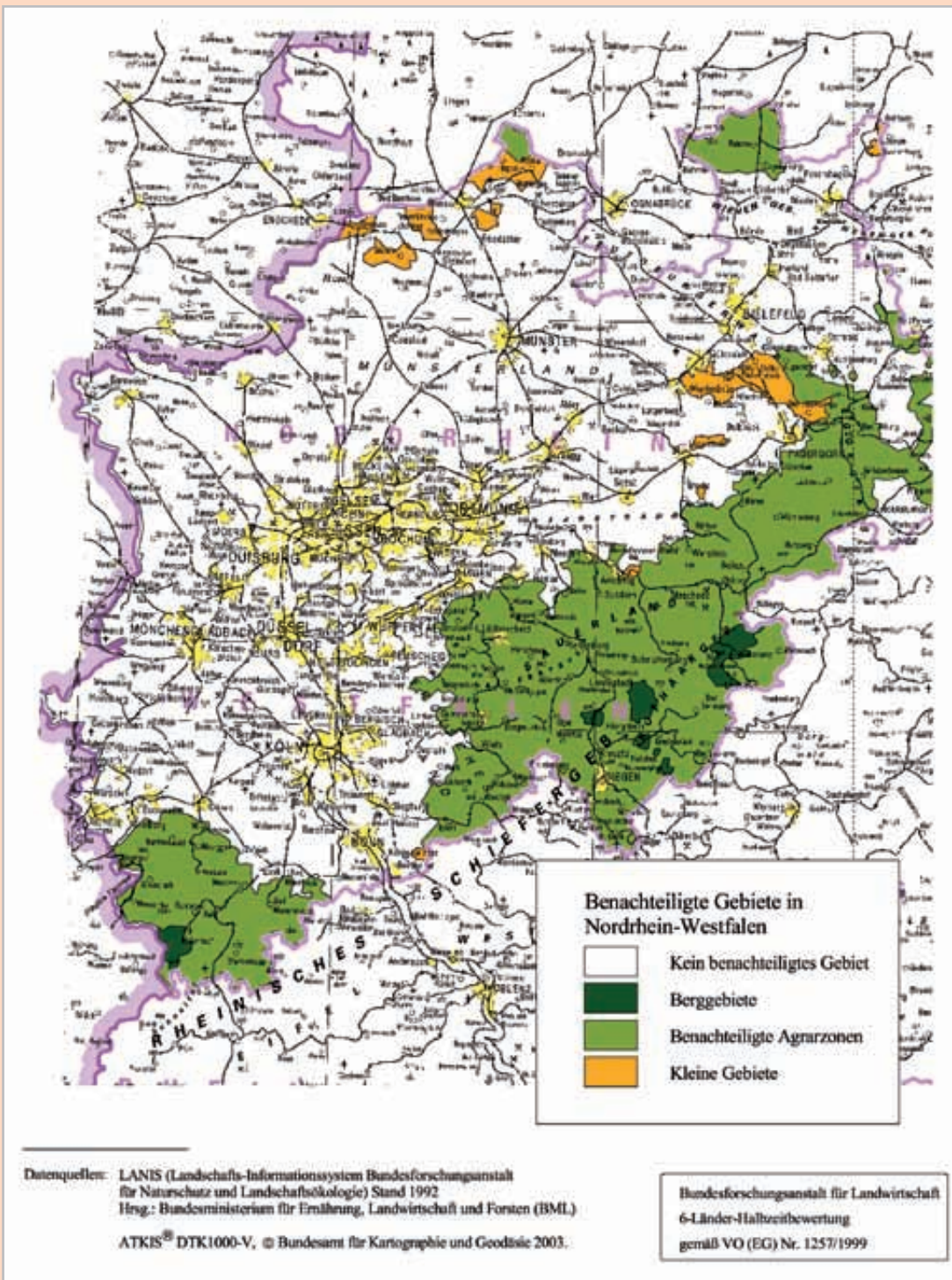
Gefördert wird ausschließlich Grünland sowie Klee- bzw. Klee gras, Ackergras oder Luzerne. Dabei sind die Anforderungen gemäß der Cross-Compliance-Regelung hinsichtlich Betriebsführung (Berücksichtigung der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, Umwelt, Tierschutz) und der Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand einzuhalten. Die Bewirtschaftungsauflagen, die Fördervoraussetzungen und die Höhe der Ausgleichszulage sind in der Übersicht 2.1 (s. Seite 63) zusammengestellt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen, die Flächen innerhalb der festgesetzten Gebietskulisse bewirtschaften.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Zuständige Behörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter; Ansprechpartner sind darüber hinaus auch die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.



Karte: In Nordrhein-Westfalen gehören zu den benachteiligten Gebieten vorrangig die extensiv genutzten Mittelgebirgslagen.



FFH- und Vogelschutzgebiete gilt es wirksam zu schützen. Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Produktion werden finanziell ausgeglichen.

2.2 Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in mehreren Schritten insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 EG-Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission übermittelt. Einschließlich einer früheren Meldung von Vogelschutzgebieten aus den 80er Jahren trägt das Land Nordrhein-Westfalen mit rund 285.000 ha – das sind etwa 8,4 % der Landesfläche – zum Aufbau des europäischen Netzes Natura 2000 bei.

Die ordnungsrechtlichen Verfügungen in den Natura-2000-Gebieten führen zu dauerhaften Bewirtschaftungseinschränkungen und Einkommenseinbußen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, die weit über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehen. Betroffen sind vor allem Grünlandflächen. Deshalb sind im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007–2013 Ausgleichszahlungen vorgesehen.

Was soll erreicht werden?

Ziel der Maßnahme ist es, insbesondere die Grünlandbewirtschaftung in den FFH- und EG-Vogelschutzgebieten aufrechtzuerhalten, um damit wichtige Beiträge für den Biotop- und Artenschutz zu leisten.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Dauergrünlandflächen, die innerhalb der folgenden Gebiete liegen:

- FFH- und Vogelschutzgebiete mit **hohen** Schutzauflagen (Naturschutzgebiete) oder Biotope gem. § 62 Landschaftsgesetz
- FFH- und Vogelschutzgebiete mit **mittleren** Schutzauflagen (Landschaftsschutzgebiete)
- FFH- und Vogelschutzgebiete mit **einfachen** Schutzauflagen

Die Höhe der Zuwendung staffelt sich dabei nach dem ordnungsrechtlichen Schutzstatus der Flächen und den Bewirtschaftungseinschränkungen. Heiden, Moore, Sümpfe und Seggenwiesen sind im Rahmen dieser Maßnahme nicht förderfähig.

Die Fördervoraussetzungen sowie die Kategorisierung der Gebiete einschließlich der Bewirtschaftungsauflagen sind in der Übersicht 2.2 (s. Seiten 64/65) zusammengefasst.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle Landwirtinnen und Landwirte sowie andere Landbewirtschafter in Nordrhein-Westfalen, die Flächen innerhalb der festgesetzten Gebietskulisse bewirtschaften. Die Flächen dürfen nicht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege stehen.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Zuständige Behörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter (EG-Zahlstelle); Ansprechpartner sind auch die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer, die Unteren Landschaftsbehörden und die Biologischen Stationen.

2.3 Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz

Rund 40 % der gesamten öffentlichen Mittel plant Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2007–2013 für Agrarumweltmaßnahmen und den Vertragsnaturschutz ein. Die Agrarumweltmaßnahmen einschließlich des Vertragsnaturschutzes bleiben somit wichtigster Bestandteil sowohl innerhalb des Schwerpunktes 2 wie auch des Programms insgesamt. Mithilfe der im Zuge der Umsetzung der Health-Check-Entscheidungen zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel für das Programm Ländlicher Raum konnten u.a. im Jahr 2009 die Prämien wieder attraktiver gestaltet und das Förderangebot in 2010 erweitert werden. Auch im Jahr 2011 wurden weitere Verbesserungen vorgenommen. Die Maßnahmen honorieren die Einführung oder Beibehaltung extensiver, umweltschonender und ökologischer landwirtschaftlicher Produktionsverfahren bis hin zu regelmäßigen Pflegemaßnahmen. Zum einen sollen die Auswirkungen der GAP-Reform flankiert, zum anderen Maßnahmen gefördert werden, die einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität und der Kulturlandschaft sowie den Schutz von Gewässern und Boden erwarten lassen.

Folgende **Hauptziele** stehen bei der Förderung im Vordergrund:

- Die Nutzung der umfassenden systemimmanenten abiotischen und biotischen Umweltwirkungen des ökologischen Landbaus.
- Die Aufrechterhaltung einer im Wesentlichen tiergebundenen extensiven Grünlandbewirtschaftung in den Mittelgebirgsregionen zur Erhaltung ökologisch wertvoller Biotope und eines attraktiven Landschaftsbildes.
- Die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Wertigkeit der Feldflur als Lebensraum für Flora und Fauna.
- Die Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen im Umwelt- und Naturschutz (z. B. Natura 2000, Gewässerschutz, Erhaltung der Biodiversität einschließlich genetischer Ressourcen) mittels Stärkung des Kooperationsprinzips.

Insgesamt wird bei der Förderung am Baukastensystem der Vergangenheit und an einer Mindestverpflichtung von 5 Jahren festgehalten.

Ab dem Jahr 2012 auslaufende 5 jährige Bewilligungen können so verlängert werden, dass ein lückenloser Anschluss an ein Nachfolgeprogramm ab dem Jahr 2014 entsteht.

	Agrarumweltmaßnahmen		Vertragsnaturschutz
Bausteine	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	Sonstige Förderangebote	Einzelflächenbezogene Förderangebote
	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung <ul style="list-style-type: none"> • Ökologischer Landbau • Betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung • Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge • Anlage von Blühstreifen¹⁾ • Anbau von Zwischenfrüchten¹⁾ • Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau²⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> • Uferrandstreifen • Gefährdete Haustierrassen 	Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Äckern/Ackerstreifen sowie Grünland • Streuobstwiesen • Hecken
Ansprechpartner	Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter sowie die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer		Kreise und kreisfreie Städte sowie die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Biologischen Stationen

1) ab 2010

2) ab 2011



Die extensive Bewirtschaftung von Grünland mithilfe von Agrarumweltmaßnahmen und des Vertragsnaturschutzes hat für NRW eine große Bedeutung.

2.3.1 Förderung einer markt- und standortgerechten Landbewirtschaftung

Die Maßnahmen zur Förderung einer markt- und standortgerechten Landbewirtschaftung haben sich in der Vergangenheit bewährt. Sie entfalten positive Umweltwirkungen auf den Gewässer- und Bodenschutz, die Biodiversität und die Landschaft. Das Angebot richtet sich landesweit an alle Landwirte und Landwirtinnen.

Gefördert werden können

- a) die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren,
- b) die extensive Dauergrünlandnutzung
- c) der Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge
- d) die Anlage von Blühstreifen
- e) der Anbau von Zwischenfrüchten in bestimmten Gebieten sowie
- f) die Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau

Was soll erreicht werden?

Die mit den genannten Maßnahmen verfolgten Ziele sind unterschiedlich. Die Förderung des Ökolandbaus zielt v. a. auf den Schutz abiotischer Ressourcen (Wasser, Boden, Luft) ab. Gleichzeitig sind mit ihm auch Wirkungen auf die Artenvielfalt verbunden. Die extensive Dauergrünlandnutzung, der Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge und die

Anlage von Blühstreifen helfen, die Biodiversität in Agrarlandschaften zu erhalten und weiterzuentwickeln und das Landschaftsbild zu verbessern. Der Anbau von Zwischenfrüchten dient in erster Linie der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Bezug auf die Minderung von Nitratreinträgen in das Grundwasser und die Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Bodenabträgen durch Wasser und Wind.

Was wird gefördert?

Im Rahmen der Förderung werden folgende Maßnahmen bezuschusst:

- a) Einführung oder Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren

Bei Teilnahme an dieser Maßnahme muss immer der gesamte Betrieb auf den Ökolandbau umgestellt werden. Der Umfang des Dauergrünlands im Betrieb darf nicht verringert werden.

Gefördert werden

- Ackerflächen und Dauergrünland,
- Gemüseanbau oder Zierpflanzenflächen,
- Dauerkulturen, einschließlich Baumschulflächen sowie
- Unterglasflächen.

Zusätzlich wird die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 834/2007 bezuschusst.

b) Extensive Dauergrünlandnutzung

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs. Zu den Fördervoraussetzungen gehören die Einhaltung eines Viehbesatzes von 0,6 bis 1,4 rauhutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je ha Hauptfutterfläche, ein Umwandlungsverbot von Dauergrünland in Ackerland, der Verzicht auf den Einsatz von Mineraldüngern mit wesentlichem Stickstoffgehalt und Pflanzenschutzmitteln, die Beschränkung bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern sowie der Verzicht auf Beregnung und Meliorationsmaßnahmen.

c) Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge

Der Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert. Die zentralen Vorgaben betreffen den Anbau auf der Ackerfläche. So müssen beispielsweise mindestens 5 Hauptfruchtarten mit einem Anteil zwischen 10 % und 30 % angebaut werden. Leguminosen müssen im Umfang von mindestens 7 % in der Fruchtfolge enthalten sein. Der Umfang des Dauergrünlands im Betrieb darf nicht verringert werden. Wird sogar ein Anteil von 10% Körnerleguminosen erreicht, ist ein Bonus auf die Prämie vorgesehen.

d) Anlage von Blühstreifen

Die Anlage von Blühstreifen durch Einsaat einer Saatgutmischung aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten erfolgt in einer Breite von 6 bis 12 Metern. Alternativ können auch Blühflächen mit einer Größe von maximal 0,25 Hektar angelegt werden. Damit die Blühstreifen ihre Wirkung für die Biodiversität möglichst entfalten können, sind sie jährlich zu mulchen.



Blühstreifen helfen die Bioversität in der Agrarlandschaft zu erhalten.

e) Anbau von Zwischenfrüchten

Der Zwischenfruchtanbau wird in einer vom MKULNV bestimmten, spezifischen Förderkulisse zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gefördert. Wichtigste Fördervoraussetzung ist der Anbau von Zwischenfrüchten auf mindestens 20 % der Ackerfläche des Betriebes, die sich in dieser Förderkulisse befindet. Die Zwischenfrüchte (keine Leguminosen) müssen winterhart sein, es sei denn, es folgt eine Mulchsaat. Der Umfang des Dauergrünlands im Betrieb darf nicht verringert werden.



Winterrübsen eignen sich als Zwischenfrucht.

f) Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau

Gefördert wird auf besonders erosionsgefährdeten Flächen die Anwendung von Mulch- und Direktsaat sowie Mulchpflanzverfahren. Ergänzend dazu können Schutzstreifen in einer Breite von bis zu 30 Metern angelegt werden. Zu den Fördervoraussetzungen gehört, dass ein Flächenanteil von mindestens 50 % der wind- oder stark wassererosionsgefährdeten Flächen des Betriebes in die Fördermaßnahme einbezogen wird. Der Umfang des Dauergrünlands im Betrieb darf nicht verringert werden.

Die Einzelmaßnahmen, Fördervoraussetzungen und Höhe der Zuschüsse sind in den Übersichten 2.3.1.1 - 2.3.1.6 (Seite 66-71) zusammengestellt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber und -inhaberinnen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die Verpflichtungsdauer beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner und zuständige Behörde sind der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter sowie die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.

2.3.2 Förderung der Anlage von Uferandstreifen

In Nordrhein-Westfalen werden bereits rund 2.000 km Uferandstreifen gefördert. Die seit 20 Jahren angebotene und stetig weiterentwickelte Fördermaßnahme hat sich zu einem wichtigen Instrument des kooperativen Gewässerschutzes entwickelt. So ist die Maßnahme ein wirksamer Schutz der Oberflächengewässer gegen Stoffeinträge, die sich aus der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie infolge von erosivem Bodenabtrag und Abschwemmungen ergeben können. Die Uferandstreifen verhindern darüber hinaus die Verschmutzung der Gewässer durch Weidetiere.



Uferandstreifen als wirksame Puffer zwischen landwirtschaftlich genutzter Fläche und dem Gewässer.

Was soll erreicht werden?

Die „Förderung der Anlage von Uferandstreifen“ hat über gesetzliche Vorgaben hinaus das Ziel, die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft – wie Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Krankheitserreger, aber auch Parasiten – in die Oberflächengewässer zu minimieren. Durch die Anlage eines ausreichend breiten, dauerhaft begrünten Uferandstreifens soll ein wirksamer Puffer zwischen landwirtschaftlich genutzter Fläche und dem Gewässer gebildet werden. Abschwemmungen und erosiver Bodenabtrag sollen vermieden werden.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anlage von Uferandstreifen, die sich an Gewässern befinden, die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) aus Gründen des Natur- und/oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind. Der Randstreifen muss mindestens 3 m breit und mit mehrjährigen Grasarten begrünt sein. Grundsätzlich förderfähig sind sowohl Acker- als auch Grünlandflächen.

Die Fördervoraussetzungen und die Höhe der Zuschüsse sind in der Übersicht 2.3.2 (s. Seite 72) aufgeführt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber und -inhaberinnen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die Verpflichtungsdauer beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner und zuständige Behörde sind der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter sowie die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.

2.3.3 Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter Haustierrassen

Alte Haustierrassen sind ein Stück Geschichte und stellen ein wertvolles Kulturgut dar. Sowohl die EU als auch die Gesellschaft zur Erhaltung bedrohter Haustierrassen (GEH) führen eine Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Nutztierassen, die es zu schützen gilt.

Was soll erreicht werden?

Mit der Förderung der Zucht und Haltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen soll ein Beitrag zum Erhalt der Vielfalt der Haustierrassen geleistet werden. Zum anderen soll nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch bundesweit ein Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt geleistet werden.

Was wird gefördert?

Förderfähig ist die Züchtung und Haltung gefährdeter Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafsrassen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter verpflichtet sich, für die Dauer von 5 Jahren an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm teilzunehmen. Der beantragte Umfang geförderter Tiere muss für den gesamten Verpflichtungszeitraum beibehalten werden. Ausscheidende Tiere sind durch neue zu ersetzen.

Die förderungswürdigen Rassen, die Fördervoraussetzungen und die Höhe der Zuschüsse sind in der Übersicht 2.3.3 (s. Seite 73) gelistet.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber und -inhaberinnen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner und zuständige Behörde sind der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter sowie die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.



Vom Aussterben bedrohte Haustierrasse – Buntes Bentheimer Schwein.



Vom Aussterben bedrohte Haustierrasse – Rheinisch-Deutsches Kaltblut.

2.3.4 Vertragsnaturschutz

Die naturschutzgemäße Extensivierung und Pflege von ökologisch wertvollen Flächen zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die veränderte Bewirtschaftung von Acker- und Grünland durch die Weiterentwicklung der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten bedingt die Veränderung von einzelnen Lebensräumen. In den Niederungsgebieten Nordrhein-Westfalens war früher das Vorkommen weitläufiger Feuchtwiesengebiete charakteristisch, die durch mehr oder minder hohe Grundwasserstände gekennzeichnet waren. Durch Entwässerungsmaßnahmen, eine intensive Bewirtschaftung sowie die Umwandlung von Acker in Grünland sind diese Standorte als Lebensraum für hoch spezialisierte Tier- und Pflanzenarten bedroht. In den Mittelgebirgslagen prägt das Grünland das Landschaftsbild. Im Wechsel mit bewaldeten Flächen bestimmt es den ökologischen Wert der Landschaft und ist damit Voraussetzung für die erhaltenswerte Landschaftsschönheit dieser Region. Je nach Standortverhältnissen und in Abhängigkeit von der Bewirtschaftungsform und -intensität konnte sich hier ein Mosaik verschiedener Grünlandlebensgemeinschaften mit einer Vielzahl schützenswerter Tier- und Pflanzenarten herausbilden. Diese gilt es ebenso zu schützen wie ökologisch wertvolle Strukturen (Streuobstwiesen, Hecken) und aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Ackerstandorte.

Die Maßnahmen im Vertragsnaturschutz sind genau auf den jeweils zu schützenden Biotoptyp abgestimmt.

Was soll erreicht werden?

Die Ziele des Vertragsnaturschutzes sind

- der Erhalt, die Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und
- die zielgerichtete Pflege der für den Naturschutz wichtigen Ackerstandorte, des Grünlandes und der naturnahen Biotopflächen wie Moore, Nasswiesen, Heiden und Magerrasen.

Was wird gefördert?

Der Vertragsnaturschutz wird landesweit angeboten. Allerdings finden sich Schwerpunkte der Förderung in Naturschutzgebieten, besonders geschützten Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz NRW und weiteren Biotopverbundflächen von regionaler und lokaler Bedeutung.

Die Fördermaßnahme gliedert sich in vier Untermaßnahmen:

- a) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Äckern/Ackerstreifen

Die Maßnahme dient einerseits dem Schutz von Ackerswildkräutern wie Adonisröschen, Ackerrittersporn, Venuskamm und Frauenspiegel, andererseits dem Schutz des Lebensraums von Feldhamster, Rebhuhn und Wachtelkönig. Je nach zu schützender Art werden ganz bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Nähere Auskünfte hierzu können bei den unteren Landschaftsbehörden und den Biologischen Stationen erfragt werden.



Gerade in der Agrarlandschaft sind Hecken nützliche Trittsteine für Vögel, Insekten und andere Tiere.

Gefördert werden z. B.:

- Verpflichtung zur Untersaat
- Verzicht auf Tiefpflügen (Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt)
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung
- Doppelter Saatreihenabstand im Getreide
- Anlage von Ackerstreifen/Parzellen durch Selbstbe- grünung (Schwarzbrache) oder durch Einsaat mit geeignetem Saatgut (z. B. Luzerne, Klee gras)

Gestaffelt nach Zeiträumen werden gefördert:

- Verzicht auf Bodenbearbeitung
- Stehenlassen von Stoppeln, der Ernteverzicht und das Stehenlassen von Getreide

b) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland

Das Förderangebot dient dem Schutz erhaltenswerter Grünlandbiotope in Feuchtwiesen, Gewässerauen oder im Mittelgebirge.

Folgende Einzelmaßnahmen sind förderfähig:

- Umwandlung von Acker in extensiv zu nutzendes Grün- land (ausschließlich in Natura-2000-Gebieten, Natur- schutzgebieten und zeitweise überschwemmten Auen- lagen sowie in Moorpufferzonen)



Der Vertragsnaturschutz trägt maßgeblich zum Schutz der Ackerwild- kräuter – zum Beispiel des Ackerrittersporns – bei.

- Aushagerung in Verbindung mit einer aufwuchsgerech- ten Grünlandnutzung
- Extensive Standweide
- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Grün- landbiotope (z. B. Kalkmagerrasen, Heiden und Borst- grasrasen, Nassweiden usw.)
- Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutz- fachlicher Grünlandbewirtschaftung (Handmahd, Entbu- schung; Einsatz von Ziegen, 2. Mahd nicht vor dem 15. September)

Gestaffelt nach Zeiträumen werden gefördert:

- Extensive Weide- und Mähweidenutzung
- Nutzung der Wiesen und Mähweiden in Abhängigkeit von ihrer Höhenlage

c) Streuobstwiesenbewirtschaftung (Erhaltungsmaß- nahmen)

Die Maßnahmen dienen insgesamt dem Erhalt der Streuobstwiesen als Lebensraum verschiedener Arten (z. B. Steinkauz).

Gefördert werden:

- Regelmäßige Kronenpflege einschließlich der Erhaltung und Verjüngung von Altbeständen
- Verjüngungsschnitte

d) Bewirtschaftung von Hecken

Hecken gelten als Lebensraum für viele Vögel (z. B. Neun- töter), Insekten und andere Tiere der Agrarlandschaften. Zum Schutz dieses Lebensraums sind regelmäßige Schnittmaßnahmen, der Schutz vor Verbisschäden sowie eine mindestens einmalige Mahd des Saumstrei- fens innerhalb der Förderperiode förderfähig.

Weitere Informationen zu den Maßnahmeninhalten, Fördervoraussetzungen und Zuschüssen finden sich in der Übersicht 2.3.4 (s. Seite 74).

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Landwirte und Landwirtinnen und andere Landbewirtschaftler mit Flächen in Nordrhein- Westfalen. Die Vertragsnaturschutzmaßnahmen können mit der Maßnahme „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ (wird in Natura-2000-Gebieten ange- boten) kombiniert werden.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner und zuständige Behörden sind die Krei- se und kreisfreien Städte sowie die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Biologischen Stationen.

2.4 Tierschutzmaßnahmen

2.4.1 Weidehaltung von Milchvieh

Immer mehr Landwirte verzichten darauf, ihre Tiere auf die Weide zu treiben. Die Gründe hierfür liegen teilweise in dem erhöhten Arbeitsaufwand, der durch das Weidemanagement und durch die ständige Anpassung der erforderlichen Zufütterung entsteht. Zudem lässt sich bei der Weidehaltung vielfach ein Teil des Grases nicht mehr verwerten, da es zertreten oder durch Kot verunreinigt wird. Insbesondere für größere Milchviehbestände verliert die Weidehaltung daher zunehmend an Bedeutung. Hier setzt die Förderung an: Die Landwirte verpflichten sich für fünf Jahre, ihren Milchkühen und deren Nachzucht in einem bestimmten Zeitraum täglich Weidegang zu gewähren. Im Gegenzug erhalten sie für die entstehenden Mehrkosten einen finanziellen Ausgleich.

Was soll erreicht werden?

Mit der Förderung soll ein besonders tiergerechtes Halungsverfahren von Milchvieh unterstützt werden. Dabei werden der arbeits- und betriebswirtschaftliche Nachteil gegenüber der Haltung der Tiere im Anbinde- oder Laufstall ausgeglichen. Die Weidehaltung ist ein traditionelles

Halungsverfahren, die zum Erhalt des Dauergrünlandes und die Pflege der Kulturlandschaft beiträgt.

Ihre Förderung ist letztlich auch eine Begleitmaßnahme zum Milchquotenausstieg, der im Jahre 2015 ansteht.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der tägliche Weidegang aller im Betrieb gehaltenen Milchkühe und weiblichen Nachzuchttiere (> 12 Monate) im Zeitraum vom 1. Juni bis 1. Oktober. Voraussetzung ist eine Weidehaltung im Sinne einer Halbtagsweide, d.h. Nachweis von mindestens 0,2 Hektar Dauergrünland je GVE als Beweidungsfläche.

Die Fördervoraussetzungen und die Höhe der Zuschüsse sind in der Übersicht 2.4.1 (s. Seite 75) aufgeführt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Betriebe in Nordrhein-Westfalen mit Milchviehhaltung. Die Verpflichtungsdauer beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner und zuständige Behörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter



Weidehaltung dient dem Tierschutz.

2.4.2 Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh

Die Tierhaltung in der Landwirtschaft ist in den letzten Jahren kontrovers in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Dabei werden auch die verschiedenen Stallhaltungsverfahren miteinander verglichen und je nach Standpunkt unterschiedlich beurteilt. Eines kann dabei festgehalten werden: Auch in den Ställen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, lassen sich die Bedingungen für die Tiere durch verschiedene Maßnahmen weiter verbessern. Dies betrifft nicht nur die Vergrößerung des Platzangebotes insgesamt je Tier, sondern auch die Lichtverhältnisse, das Tier-Fressplatz-Verhältnis und die Einstreu der Liegeflächen. Die Ursachen für die aus Tierschutzsicht verbesserungswürdigen Haltungsverfahren sind vielfältig. So hat die Haltung von Rindern und Schweinen auf Stroh beispielsweise an Bedeutung verloren, weil Flüssigmistverfahren arbeitswirtschaftlich und ökonomisch meist vorteilhafter sind. Für die über die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehenden freiwilligen Leistungen der Landwirte wird über die Förderung ein finanzieller Ausgleich geschaffen.

Was soll erreicht werden?

Die Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh bei Schweinen und Rindern zielt auf eine Verbesserung des Tierschutzes. Sie soll dazu beitragen, besonders tiergerechte Haltungsverfahren - hier Haltungsverfahren auf Stroh - verstärkt in der Praxis zu etablieren.

Was wird gefördert?

Förderfähig ist die Haltung von Milchkühen, von Mutterkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh. Die Fördervoraussetzungen und die Höhe der Zuschüsse sind in der Übersicht 2.4.2 (Seite 76) aufgeführt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Betriebe in Nordrhein-Westfalen mit Rinder- oder Schweinehaltung. Die Verpflichtungsdauer beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner und zuständige Behörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter sowie die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.



Stroh dient den Schweinen als Beschäftigungsmaterial und trägt damit zum Wohlbefinden der von Natur aus "neugierigen" Tiere bei.

2.5 Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Rund 27 % der nordrhein-westfälischen Landesfläche besteht aus Wald (ca. 915.800 ha). Im bundesweiten Vergleich ist der Privatwaldanteil in Nordrhein-Westfalen mit 67 % recht hoch. Große Teile der Wälder sind bereits naturschutzrechtlich geschützt. Von den rund 148.000 ha Wald, die in Nordrhein-Westfalen als FFH- und EG-Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind, gehören ca. 90.000 ha privaten Waldeigentümern oder den Kommunen. Vor allem Buchen-, Schlucht-, Eichenmisch- und Hangmischwälder wurden unter Schutz gestellt. Diese Waldgesellschaften stellen einen wichtigen Teil des Naturerbes für die kommenden Generationen dar. Zur Erhaltung des günstigen Zustandes der einzelnen Lebensraumtypen sind die Durchführung bzw. Unterlassung vielfältiger forstlicher Maßnahmen zwingend notwendig. Grundlage sind entsprechende Fachkonzepte und forstliche Planungen. Dabei ergeben sich für die Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen Mehraufwendungen und Mindereinnahmen kurz-, mittel- und langfristiger Art.

Doch nicht nur in FFH- und EG-Vogelschutzgebieten soll die naturnahe Waldbewirtschaftung unterstützt werden, sondern auch in den anderen Waldgebieten wird die ökologische Stabilität der Wälder gefördert. Nach wie vor gelten Privatwaldbesitzer und Privatwaldbesitzerinnen als wichtige Zielgruppe der forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

Was soll erreicht werden?

Während die Forstmaßnahmen im Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“ die Wirtschaftlichkeit stärken, zielen die hier vorgestellten Maßnahmen auf die ökologische Stabilität und die Multifunktionalität der Wälder ab. Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, der Erhalt der Kulturlandschaft und insbesondere der Arten- und Biotopschutz stehen im Vordergrund.

Darüber hinaus dienen die „Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Wald)“ der Umsetzung von Natura 2000. Ziel ist es, einen zusammenhängenden Verbund von Schutzgebieten aus bedeutenden Rückzugsgebieten und Lebensräumen für gefährdete Pflanzen und Tiere zu schaffen und zu erhalten. Die flächenbezogenen Zahlungen sollen die auflagenbedingten Einkommenseinbußen ausgleichen. Die jeweiligen Eigentümer sollen aktiv in die Durchführung einbezogen werden.



Totholz bietet einen stabilen und wertvollen Lebensraum für viele Insekten, Vögel und Säugetiere.

Was wird gefördert?

Die Fördermaßnahmen untergliedern sich in die beiden Bereiche

- a) Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Wald) und
 - b) Beihilfen für nicht produktive Investitionen (Forst).
- Die Fördermaßnahme „Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen“ wird nicht mehr angeboten. Bestehende Zahlungsverpflichtungen aus der Förderperiode 2000 – 2006 werden allerdings noch erfüllt.

zu a)

Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Wald)
 Es wird eine flächenbezogene Ausgleichszahlung zur Sicherung der Erhaltungsziele in den FFH- und EG-Vogelschutzgebieten im Wald gewährt. Die flächenbezogene Ausgleichszahlung wird nur für Laubwaldflächen gewährt. Differenziert nach den einzelnen Kategorien gelten folgende Bedingungen:

1. FFH- und EG-Vogelschutzgebiete einschl. Kohärenzgebiete mit **hohen** Schutzaufgaben (Sicherung als Naturschutzgebiet)
 gelten u. a. folgende Nutzungsvorgaben:
 - Laubholzerhaltung
 - Kahlschlagverbot
 - Erhalt von Alt- und Totholzanteilen
 - Entfernung unerwünschter Verjüngung
 - Vorzeitige Nutzung unerwünschter Baumarten
 - Lebensraumspezifische Biotopentwicklungsmaßnahmen für gefährdete Arten
2. FFH- und EG-Vogelschutzgebiete mit **mittleren** Schutzaufgaben (Sicherung als Landschaftsschutzgebiet)
 Es gelten u. a. folgende Nutzungsvorgaben:
 - Entwicklung hin zu lebensraumtypischen Laubwaldflächen
 - Lebensraumspezifische Biotopentwicklungsmaßnahmen für gefährdete Arten
 - Einschränkung von Kahlschlägen
 - Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
 - Zeitliche Einschränkung von Holzerntemaßnahmen



In Naturschutzgebieten gelten besondere Nutzungsvorgaben.



Spechte benötigen dicke, alte Bäume zum Höhlenbau.

zu b)

Beihilfen für nicht produktive Investitionen (Forst)

1. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung
 - Untersuchungen etc. zur Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft/Beurteilung einer Bodenschutzkalkung
 - Umbau von Reinbeständen bzw. nicht standortgerechten Beständen in Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften
 - Bodenschutzkalkung
 - Gestaltung und Pflege naturnaher Waldränder
 - Insektizidfreier Waldschutz
2. Anlage, Gestaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Sonderbiotopen im Wald
 - Anlage und Gestaltung von Wald- und Bestandesrändern und Wallhecken sowie deren Erhaltung
 - Anlage, Gestaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Reihenschutzpflanzungen mit Füllholz (ohne Gehöft-einbindungen)
 - Einbringen und Pflege von Solitären sowie seltenen Baum- und Straucharten
 - Randgestaltung von Fließ- und Stillgewässern
 - Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Wald
3. Dauerhafter Erhalt von Altholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen.

Ein Überblick über die beiden Forstmaßnahmen im Schwerpunkt 2 findet sich in den Übersichten 2.5 und 2.6 (s. Seite 77/78) im Anhang.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind private Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen oder deren Vereinigungen. Die Beihilfen für nicht produktive Investitionen können darüber hinaus auch von kommunalen Waldbesitzern beantragt werden.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner und zuständige Behörde sind der Landesbetrieb Wald und Holz NRW und seine Außenstellen.



Die Bodenschutz- beziehungsweise Waldkalkung ist die wichtigste Schutzmassnahme, um die weitere Versauerung von Boden zumindest zeitweise zu stoppen oder zu verlangsamen. Deshalb werden Bodenschutzkalkungen als Überbrückungshilfe vorerst notwendig bleiben.



**Schwerpunkt 3:
Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
und Lebensqualität im ländlichen Raum**

Die Maßnahmen des Schwerpunktes 3 zielen vorwiegend auf den Erhalt und die Entwicklung attraktiver und vitaler ländlicher Regionen in Nordrhein-Westfalen ab. Besonders die Dorferneuerung, Förderung des Fremdenverkehrs und die Förderung von Dienstleistungseinrichtungen (Breitbandversorgung) können hierzu wertvolle Beiträge liefern.

Die Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des ländlichen Erbes und – wenn auch in geringerem Umfang – die Maßnahmen der Dorferneuerung tragen zum Ressourcenschutz bzw. Kulturlandschaftserhalt bei. Die Diversifizierung zielt hingegen vor allem auf die Wett-

bewerbs- und Einkommenssituation landwirtschaftlicher Betriebe ab.

Ein Großteil der Maßnahmen unterstützt schwerpunktmäßig die Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte. Zu den regionalen Entwicklungskonzepten zählen integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) und der LEADER-Ansatz, der im Schwerpunkt 4 beschrieben ist. Bei der Umsetzung von Projekten im Rahmen der Förderung von Fremdenverkehr, Dienstleistungseinrichtungen und Dorferneuerung über ein ILEK oder LEADER werden sogar höhere Fördersätze gewährt.

Maßnahme	Gesamtkosten 2007–2013 Mio. Euro	Durchschnitt/ Jahr Mio. Euro
Schwerpunkt 3		
Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum		
Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten	33,5	4,8
Förderung des Fremdenverkehrs (Infrastruktureinrichtungen)	3,3	0,5
Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	20,6	2,9
Dorferneuerung und -entwicklung	73,2	10,4
Schutz und Erhaltung des ländlichen Erbes	41	5,8
Summe Schwerpunkt 3	171,6	24,4

Aufteilung der gesamten Finanzmittel (öffentliche Ausgaben und private Beteiligung) auf die Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum.

3.1 Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Vor dem Hintergrund der sich ständig ändernden Rahmenbedingungen nehmen der Einkommensdruck und der Zwang zu Wachstum und Rationalisierung für die landwirtschaftlichen Betriebe zu. Die Betriebe müssen ihre bestehenden Betriebszweige überprüfen und sich stärker an den Markterfordernissen orientieren. Durch die vergleichsweise hohe Bevölkerungsdichte in den ländlichen Räumen, die guten Erreichbarkeitsverhältnisse im Land und die daraus resultierende Nähe zu den Verbrauchern bestehen in Nordrhein-Westfalen gute Chancen für Erwerbs- und Einkommenskombinationen in der Landwirtschaft. Die Potenziale sind dabei bei Weitem noch nicht ausgenutzt. Dort, wo die Wachstumsmöglichkeiten in der Urproduktion begrenzt sind, bestehen die Chancen der Betriebe vorwiegend in der Erschließung neuer landwirtschaftlicher oder landwirtschaftsnaher bzw. außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen.

Was soll erreicht werden?

Ziel der Maßnahme ist die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe bei der Entwicklung hin zu alternativen landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Einkommensquel-

len einschließlich des ländlichen Fremdenverkehrs, die in Art, Umfang und Ausrichtung für den Betrieb substantiell „neu“ sind. Die Erwerbsgrundlagen des ländlichen Raums lassen sich dadurch erweitern, Beschäftigungspotenziale können erschlossen und neue ländliche Erwerbsformen angeschoben werden.

Was wird gefördert?

Die Unternehmensidee zum Aufbau einer neuen, alternativen Einkommensquelle im landwirtschaftsnahen Bereich wird mit einem breiten Förderspektrum zielgerichtet unterstützt.

Dabei sind folgende Einzelmaßnahmen förderfähig:

- Organisationsausgaben in landwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben (z. B. Ausgaben für Beratung und Konzeptentwicklung)
- Startbeihilfen für Personalausgaben
- Sachausgaben und Investitionen für Einrichtung, Ausstattung und Marketingmaßnahmen für die neue Einkommensquelle

- Ausgaben für erforderliche Bildungsmaßnahmen und Zusatzqualifikationen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Diversifizierungsmaßnahme (Qualifizierungsmaßnahmen)

Die Fördermaßnahmen, die Zuwendungsvoraussetzungen und die Höhe der Zuschüsse sind in der Übersicht 3.1 (s. Seiten 79/80) aufgelistet.

Wer ist antragsberechtigt?

Gefördert werden:

- Landwirtschaftliche Betriebsinhaber und -inhaberinnen oder deren Ehegatten sowie Nebenerwerbslandwirte
- Mitarbeitende Familienangehörige, die in unmittelbarem



Eine breite Produktpalette schafft attraktive Einkaufsmöglichkeiten für Bewohner in ländlichen Räumen.

organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen

- Kooperationen von Landwirten und Landwirtinnen
- Kooperationen mit mindestens drei Beteiligten, davon mindestens 50 % landwirtschaftliche Unternehmen
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner sind die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer, zuständige Behörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.



Landtourismus – Landwirtschaft zum Anfassen.

3.2 Förderung des Fremdenverkehrs

Ein besonderer Bereich des Tourismussektors ist der Natur- und Landtourismus. Aufgrund der landschaftlichen Reize verfügt Nordrhein-Westfalen über klassische Zielregionen für Erholungssuchende, besonders für Familien mit kleinen Kindern und Kurzzeiturlauber. Besonders gefragt sind Angebote, die Landwirtschaft, Naturschutz und ländliches Kulturerbe miteinander verbinden. Dabei steigt die Attraktivität der Region durch die Vernetzung von touristischen Angeboten. Beispielsweise können durch Ausschilderung von ländlichen Reit- oder Radwanderwegen verschiedene Unterkünfte, gastronomische Angebote, Sehenswürdigkeiten und landwirtschaftliche Betriebe verknüpft werden. So werden regionale, touristische Entwicklungspotenziale besser erschlossen und neue Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum geschaffen.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände eröffnet das NRW-Programm Ländlicher Raum die Möglichkeit zur Förderung des Fremdenverkehrs. Hierzu gehören Zuschüsse für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen, die touristische Entwicklungspotenziale erschließen, sofern diese Teil einer ländlichen Entwicklungsstrategie sind. Die Maßnahme soll die einzelbetrieblichen Aktivitäten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe unterstützen und auf diese Weise zusätzliche Einkommensquellen aufbauen.

Gedacht ist dabei an eine Verknüpfung z. B. von Bauernhofcafés, Urlaub auf dem Bauernhof oder Radlerhütten auf der einen Seite mit touristischen Angeboten beispielsweise im kulturellen, sportlichen oder Naturerlebnissbereich. Wegebaumaßnahmen werden im Rahmen dieser Maßnahme in Nordrhein-Westfalen allerdings nicht gefördert. Weitere Informationen auch über die Staffelung der Zuschüsse finden sich in der Übersicht 3.2 (s. Seite 80).

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner und zuständige Behörden sind die Dezernate 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

3.3 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung

Die Konzentration wichtiger Versorgungseinrichtungen auf die Städte führt in einigen ländlichen Regionen Nordrhein-Westfalens zu Mängeln in der Infrastruktur. Traditionelle Versorgungseinrichtungen (Dorfladen, Gaststätte, Post etc.) sind für sich allein wirtschaftlich nicht mehr tragfähig. Besonders betroffen von dieser Entwicklung sind dabei Frauen sowie junge und ältere Menschen mit einer eingeschränkten Mobilität. Die alternde Bevölkerung hat besondere Bedürfnisse hinsichtlich Infrastruktureinrichtungen oder Mobilität, die in der Weiterentwicklung der ländlichen Räume als vitale Lebensräume beachtet werden müssen. Durch den Rückzug von Versorgungseinrichtungen geht auch ein Teil der lokalen Identität verloren. Darüber hinaus ist eine entsprechende Ausstattung an Versorgungseinrichtungen Grundvoraussetzung für die touristische Entwicklung einer Region.

Mit der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung sowie von Freizeit- und kulturellen Einrichtungen soll diesem Defizit entgegengewirkt werden. Dabei ist die Kombination von verschiedenen Angeboten durchaus sinnvoll, z. B. in Form eines Dorftreffpunktes mit Gemeinschaftsräumen, Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsangebot.

In Bezug auf die Versorgung mit schnellen Internetverbindungen gilt Nordrhein-Westfalen aufgrund der Bevölkerungsdichte als gut versorgt. Während dies jedoch überwiegend für die Kernorte der Gemeinden im ländlichen Raum zutrifft, sind zahlreiche Dörfer außerhalb der Kernorte mit schnellen Internetanschlüssen unterversorgt. Um diesem Trend entgegenzuwirken, unterstützt das Land den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen und setzt mit seinen Breitbandinitiativen dort an, wo der privatwirtschaftliche Telekommunikationsmarkt den Anforderungen nicht nachkommt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Für Maßnahmen, die zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) oder zur Umsetzung eines LEADER-Konzeptes dienen, kann der jeweilige Fördersatz um 10 % bzw. 20 % erhöht werden (siehe Übersicht 3.3, Seite 81).

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Zuständige Behörde für die verwaltungsmäßige Durchführung der Maßnahme sind die Dezernate 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.



Die Versorgung mit schnellen Internetverbindungen ist in Nordrhein-Westfalen nicht überall ausreichend. Dabei ist dies ein wichtiger Standortfaktor für die Funktion des ländlichen Raums als Wohn- und Wirtschaftsraum, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft.

3.4 Dorferneuerung und -entwicklung

Veränderte wirtschaftliche, demografische und sozio-kulturelle Verhältnisse prägen den ländlichen Raum. Dabei geht einerseits durch eine zunehmende Konzentration der Industrie, des Dienstleistungsbereiches und der öffentlichen Verwaltung von den Städten eine Sogwirkung aus, die durch die gute Verkehrsanbindung und die räumliche Nachbarschaft von Ballungszone und ländlichem Raum verstärkt wird. Andererseits führt in den Dörfern der Strukturwandel in der Landwirtschaft zu einem Rückgang des landwirtschaftsnahen Handwerks mit Verlusten an wohnortnahen Arbeitsplätzen. Die Einheit von Wohnort und Arbeitsplatz geht weitgehend verloren, es droht den Dörfern die Entwicklung zu reinen Schlafdörfern mit der Gefahr eines Verfalls ihrer eigenständigen und geschichtlich gewachsenen Identität. Nicht zuletzt besteht in den Dörfern mangels Interesse und Pflege eine Bedrohung der ökologischen Vielfalt wie zum Beispiel der Verlust von Obstwiesen oder natürlichen Dorfbächen.

Die Fördermaßnahme „Dorferneuerung und -entwicklung“ stellt sich diesen Herausforderungen und gibt wichtige Impulse zur Erhaltung der Attraktivität des ländlichen Raums als Lebensmittelpunkt der Bürger und Bürgerinnen. Um bereits vorhandene endogene Potenziale auszubauen, werden vornehmlich Projekte gefördert, die der Umsetzung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) oder LEADER-Konzepten dienen.

Was soll erreicht werden?

Die Dorferneuerung spricht sowohl den privaten als auch den öffentlichen Bereich an, wobei sich die Förderung in drei Hauptbereiche mit unterschiedlichen Zielen gliedert:

1. Im öffentlichen Bereich steht die Verbesserung der Infrastrukturausstattung, der Wohn- und Arbeitsqualität sowie die Verbesserung des Umweltschutzes im Vordergrund.
2. Die Förderung privater Maßnahmen hingegen zielt einerseits auf den Erhalt ortsbildprägender Bausubstanz als Teil des ländlichen kulturellen Erbes. Andererseits sollen neue Nutzungsmöglichkeiten für ehemals ländliche ortsbildprägende Gebäude zugunsten dörflicher Aktivitäten geschaffen werden.
3. Die Förderung der Umnutzung von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden soll den Betrieben die Möglichkeit eröffnen, neue Räumlichkeiten für eine außerlandwirtschaftliche Einkommensquelle (z. B. Ferienwohnungen, Hofcafé, Spielscheune, Gewerberäume) zu schaffen. Umbau statt Neubau führt zum sparsamen Umgang mit der Fläche.

Was wird gefördert?

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der Dorferneuerung förderfähig:

1. Öffentlicher Bereich:

- Maßnahmen zur dorfgerechten Gestaltung von Dorfstraßen durch Instandsetzung und Verkehrsberuhigung
- Anlage von Plätzen und Wegen
- Grün- und Freiraumgestaltung im Dorf
- Dorfentwicklungsplanungen und -konzepte

2. Öffentlicher und privater Bereich:

- Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter

3. Umnutzung:

- Investitionen zur Umnutzung der Bausubstanz von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, u. a. für gewerbliche Nutzungen oder zu Wohnzwecken

Die Fördervoraussetzungen, Maßnahmeninhalte und Fördersätze sind in Übersicht 3.4 (s. Seite 82) aufgelistet.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände (Nr. 1 und 2), natürliche und sonstige juristische Personen (Nr. 2) sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Nr. 3).

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner und zuständige Behörden sind die Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.



Beispiel für die typische Sanierung eines Fachwerkhäuses im Rahmen der Dorferneuerung. Dadurch wird häufig auch die Nutzung des Gebäudes verändert.

3.5 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU verpflichtet auch Nordrhein-Westfalen, Flächen und Landschaftselemente, die für wild lebende Tiere und Pflanzen von besonderer Bedeutung sind, zu erhalten. Mit der Fördermaßnahme „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ setzt das NRW-Programm Ländlicher Raum diese Verpflichtung um.

Was soll erreicht werden?

Im Mittelpunkt stehen die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Von grundlegender Bedeutung sind dabei vor allem die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Natura-2000-Lebensraumtypen und -arten.

Was wird gefördert?

Insgesamt besteht eine starke strategische Verknüpfung zu den Agrarumweltmaßnahmen und dem Vertragsnaturschutz. Mit der „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ werden die für die Umsetzung von Natura 2000 wichtigen Flächen erstmalig instand gesetzt. Die mittel- und langfristige Pflege der Flächen und Biotope hingegen kann über den Vertragsnaturschutz durchgeführt werden.

Zu den Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz zählen:

a) Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert.

b) Investive, einmalige Arten- und Biotopschutz- und Biotopverbesserungsmaßnahmen und einmalige Pflegemaßnahmen wie z. B.

- Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern
- Erhalt von Schilf und Röhricht
- einmaliger Instandsetzungsschnitt (Kopfbäume, Obstbäume)
- Wiedervernässung und Renaturierung
- Entbuschung
- Anpflanzungen

c) Grundstücksankäufe, vor allem zur Biotopanlage; grundsätzlich ist dabei keine spätere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche vorgesehen bzw. wenn, dann ausschließlich unter extensiver Nutzung, soweit dies naturschutzfachlich erforderlich ist

Die Fördervoraussetzungen finden sich ebenso wie die Höhe der Zuschüsse in der Übersicht 3.5 (s. Seite 83).

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Dazu gehören Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes), Träger von Naturparks, Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie die nach §§ 58 ff BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner und zuständige Behörden sind die Dezernate 51 – Natur- und Landschaftsschutz – der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.



Feuchtbiotop im Grünland – ein wertvolles ländliches Erbe.



Schwerpunkt 4: LEADER

Der Begriff „LEADER“ (von frz. Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) steht für einen integralen Regionalentwicklungsansatz, der sektorübergreifend zur Steigerung der ländlichen Wirtschaftskraft beitragen soll. Ziel ist es dabei, die ländlichen Regionen zu unterstützen, eigene Entwicklungsstrategien zu entwickeln und diese eigenverantwortlich umzusetzen. LEADER verfolgt dabei das so genannte „Bottom Up Prinzip“, alle Bürger einer Region sind damit aufgerufen, sich mit ihren Projektideen in den Entwicklungsprozess einzubringen. Denn schließlich wissen die Menschen vor Ort am Besten, „wo der Schuh drückt“, worin die regionalen Stärken liegen und wie sie Ihre Region wirtschaftlich weiter entwickeln können. Durch den integralen Ansatz können im Rahmen von LEADER Projekte sowohl aus den Bereichen Wirtschaft und Tourismus als auch Naturschutz und Landwirtschaft verwirklicht werden.

Bei der Erhaltung und Entwicklung attraktiver und vitaler ländlicher Regionen nehmen integrierte regionale Entwicklungsansätze und -strategien eine immer wichtigere Stellung ein. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Ausbildung einer regionalen Identität als auch auf die Erschließung endogener Entwicklungspotenziale, privater Finanzmittel und bürgerschaftlichen Engagements. Sie sind Ansatzpunkte für Innovationen und eine eigenständige und nachhaltige Regionalentwicklung. Ländliche Räume in Nordrhein-Westfalen sind sehr vielfältig. Je nach Lage im Raum und zu Ballungsgebieten, natürlichen Standortbedingungen, kulturellen Besonderheiten und wirtschaftlicher Lage weisen die ländlichen Gebiete regionsspezifische Stärken und Schwächen auf. Durch die Entwicklung einer eigenen, auf die Region zugeschnittenen Zukunftsperspektive können die Kreativität und die Ideen der Menschen vor Ort erschlossen und die Eigenverantwortung und das Engagement für die eigene Region gestärkt werden. Nur durch eine Zusammenarbeit und Vernetzung aus allen Bereichen von Politik, Wirtschaft und Bevölkerung können die Grundlagen für eine dauerhafte und wirtschaftlich tragfähige Entwicklung in den Regionen geschaffen werden.

Die Organisation und Begleitung der Regionalentwicklung im Sinne von LEADER leisten lokale Aktionsgruppen (LAG). Das sind regionale Zusammenschlüsse privater und öffentlicher Personen und Institutionen, die sich meist als Verein oder als privatrechtliche Gesellschaft organisieren. Dabei führt die lokale Aktionsgruppe die für die Region repräsentativen Akteure zusammen. Die Entscheidungsebene, beispielsweise der Vorstand, muss dabei zur Hälfte aus Wirtschafts- und Sozialpartnern bestehen.

Integrierte regionale Entwicklungsansätze und -strategien sind unverzichtbar bei der Erhaltung und Entwicklung attraktiver und vitaler ländlicher Regionen.

Der LEADER-Ansatz hat mit dem neuen NRW-Programm Ländlicher Raum einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren. Während im Rahmen des Vorläuferprogramms LEADER+ landesweit lediglich drei Regionen unterstützt wurden, werden aktuell mit den zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln von rund 30 Mio. Euro die Entwicklungsstrategien von 12 nordrheinwestfälischen Regionen umgesetzt. Diese gemeindeübergreifenden Regionen mit einer Bevölkerungszahl von mindestens 30.000 und maximal 150.000 Einwohnern verteilen sich über alle Landesteile und spiegeln so die Vielfältigkeit der ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen wieder. Die Auswahl der LEADER-Regionen erfolgte durch einen Wettbewerb der besten Konzepte.

Was soll erreicht werden?

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes sollen integrierte regionale Netzwerke aufgebaut werden. Diese regionalen Netzwerke sollen

- Impulse zur eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung geben,
- endogene Entwicklungspotenziale zur Entfaltung bringen,
- regionale Handlungskompetenzen stärken,
- isolierte bestehende Entwicklungsansätze bündeln sowie
- Entwicklungshemmnisse erkennen und beseitigen.

Damit sollen

- die ländlichen Räume als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum gestärkt,
- die im ländlichen Raum lebenden Menschen weiterqualifiziert und
- die natürlichen Lebensgrundlagen, die Biodiversität und das Natur- und Kulturerbe erhalten, regeneriert und gesichert werden.



LEADER-Regionen in Nordrhein-Westfalen

Der Förderbaustein LEADER wird in Nordrhein-Westfalen nicht flächendeckend, sondern nur in bestimmten Regionen angeboten, die im Rahmen eines Wettbewerbes für den Förderzeitraum 2007-2013 ermittelt wurden. Grundlage für die Auswahl dieser Regionen war das Votum eines Expertengremiums über die im Rahmen des Wettbewerbes einzureichenden Entwicklungsstrategien, welche nun auch Grundlage für die Förderung aus LEADER sind.

In Nordrhein-Westfalen erhalten derzeit 12 Regionen Fördermittel aus LEADER:

- Region Baumberge (Kreis Coesfeld)
- Region Bocholter Aa (Kreis Borken)
- Region Eifel (Kreise Aachen, Euskirchen und Düren)
- Region Hochsauerland (Hochsauerlandkreis)
- Region Lippe-Issel-Niederrhein (Kreise Borken, Kleve und Wesel)
- Region Kulturlandschaft Ahaus, Heek, Legden (Kreis Borken)
- Region Nordlippe (Kreis Lippe)
- Region Selfkant (Kreis Heinsberg)
- Region Steinfurter Land (Kreise Borken und Steinfurt)
- Region Südliches Paderborner Land (Kreis Paderborn)
- Region Tecklenburger Land (Kreis Steinfurt)
- Region „Vier mitten im Sauerland“ (Hochsauerlandkreis)

Was ist förderfähig?

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes wird Folgendes gefördert:

- Projekte zur Umsetzung der ausgewählten lokalen integrierten Entwicklungsstrategien
- Umsetzung von Kooperationsprojekten zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit mit anderen LEADER-Regionen oder vergleichbaren integrierten Ansätzen
- Verwaltungs- und Durchführungskosten (Management) der lokalen Aktionsgruppe

Projekte sind förderfähig, wenn sie den Maßnahmen der drei Schwerpunkte des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007–2013 entsprechen. Bei einzelnen Fördermaßnahmen des NRW-Programms – besonders im Schwerpunkt 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ werden bei der

Umsetzung über LEADER höhere Fördersätze gewährt (vergleiche Übersichten 1.5.1, Seiten 60/61, und 3.2–3.4, Seiten 80-82). Die Umsetzung erfolgt über die jeweiligen Förderrichtlinien der Maßnahmen. Neben den im NRW-Programm enthaltenen Maßnahmen können in Schwerpunkt 4 auch innovative Projekte gefördert werden, wenn sie den inhaltlichen Zielen der ELER-Verordnung entsprechen und die Wettbewerbsregeln der EU eingehalten werden. Kooperationsprojekte zur gebietsübergreifenden Zusammenarbeit (d. h. Zusammenarbeit mit anderen lokalen Aktionsgruppen in Deutschland) bzw. zur transnationalen Zusammenarbeit (d. h. Kooperation von LAGs aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten bzw. einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat) können gefördert werden, wenn sie in die lokale Entwicklungsstrategie integriert sind. Die Förderung bezieht sich jedoch auf die zuwendungsfähigen Kosten der jeweiligen LAG, nicht aber des Kooperationspartners.

Die Förderbereiche für LEADER, die Voraussetzungen zur Teilnahme sowie die Höhe der Zuwendungen sind in der Übersicht 4 (s. Seite 84) zusammengefasst.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner für interessierte Akteure ist die jeweilige LAG. Sie beschließt über zu fördernde Projekte und steuert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie. Von der LAG werden Projektanträge an die zuständige Behörde weitergeleitet. Diese prüft die Einhaltung der Förderrichtlinien und ist zuständig für die Bewilligung der EU-Mittel. Zuständige Behörden sind die Dezernate 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.



Kontrollen der Maßnahmen

„Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser“. Schon für die Umsetzung des alten NRW-Programms Ländlicher Raum waren vom Land detaillierte Kontrollmaßnahmen festzulegen, die im Wesentlichen fortbestehen. Nur im Bereich der Prüfung der Maßnahmen im Schwerpunkt 2 gibt es als Folge von Cross Compliance größere Änderungen. Wie bei jeder öffentlichen Förderung ist auch im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum der zweckgemäße Einsatz der Mittel zu überprüfen. Die EU hat für diese Kontrollen einen Rahmen vorgegeben, der in Nordrhein-Westfalen von den zuständigen Behörden auszuführen und anzuwenden ist.

Die Kontrollen sind lästig und aufwendig, keine Frage. Aber es gibt dazu keine Alternative. Nur wenn die Mittel ordnungsgemäß ausgegeben werden und ihre Ziele erreichen, wird der Steuerzahler auch zukünftig Mittel für die Land- und Forstwirtschaft sowie den ländlichen Raum bereitstellen. Außerdem wird vor Ort nur eine Stichprobe

der Begünstigten kontrolliert. Der größere Teil der Kontrollen erfolgt verwaltungsintern, ohne dass der Zuwendungsempfänger dies unmittelbar merkt.

Alle Anträge auf Bewilligung oder Auszahlung der Fördermittel werden einer sogenannten Verwaltungskontrolle unterworfen. Hier prüft die Behörde, ob die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind. Flächen, für die eine flächenbezogene Maßnahme der zweiten Säule (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) bewilligt oder gezahlt werden soll, müssen im Flächenverzeichnis des antragstellenden Betriebes aufgeführt sein. Auf Basis des Flächenverzeichnisses werden Plausibilitätskontrollen durchgeführt, um Lage, Größe und Eigenschaften von Flächen festzustellen. Außerdem tauschen sich die Behörden untereinander aus, damit es nicht zu Doppelförderungen kommt. Bei Investitionen ist die Verwaltungskontrolle mit einem Besuch vor Ort verbunden, um das geförderte Objekt in Augenschein zu nehmen.

Maßnahmen	Ausgleichszulage, Ausgleichszahlungen Natura 2000, Agrarumweltmaßnahmen, Vertragsnaturschutz	Alle übrigen Maßnahmen NRW- Programm Ländlicher Raum
Verwaltungskontrollen	Alle Anträge auf Fördermittel und Zahlungsanträge	Alle Anträge auf Fördermittel und Zahlungsanträge, Inaugenscheinnahme bei allen investiven Projekten, bei Abweichungen ist zwingend ein Änderungsantrag und eine Änderungsbewilligung erforderlich
Vor-Ort-Kontrollen	Mind. 5 % der Begünstigten im Zuge einer Risikoauswahl	Mind. 4 % der öffentlichen Ausgaben je Jahr und 5 % der öffentlichen Ausgaben im gesamten Zeitraum, Auswahl nach Maßnahmen- und Projektstruktur, Risikofaktoren
Cross Compliance	Mind. 1 % der Begünstigten	Entfällt
Ex-post-Kontrollen	Entfällt	Mind. 1 % der beihilfefähigen Ausgaben von investitionsbezogenen Vorhaben, für die eine Abschlusszahlung geleistet wurde
Sanktionen	Kürzungen und Ausschlüsse bei Nichterfüllungen der Förderkriterien bzw. der Cross-Compliance-Anforderungen	Kürzungen und Ausschlüsse z. B. bei <ul style="list-style-type: none"> • nicht eingehaltenen Verpflichtungen • Abweichungen zwischen Zahlungsantrag des Begünstigten und tatsächlicher Förderfähigkeit • vorsätzlich falschen Angaben

Cross Compliance Anforderungen

In der Förderperiode ab 2007 wird bei flächengebundenen Fördermaßnahmen die Prüfung der guten fachlichen Praxis durch die Cross Compliance Prüfung abgelöst.



Die ordnungsgemäße Umsetzung von Maßnahmen wird u. a. durch vor-Ort-Kontrolle überprüft.

Landwirtinnen und Landwirte, die Direktzahlungen aus der 1. Säule erhalten, kennen dieses Kontrollinstrument bereits. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis ist allerdings weiterhin Voraussetzung für alte Bewilligungen auf Basis der Verordnung (EG) 1257/1999, deren Verpflichtungen in der neuen Förderperiode aufgrund der 5-Jahres-Bewilligungen noch fortbestehen. Allerdings wird mit jeder ersten Bewilligung im neuen NRW-Programm (Neubewilligung, Verlängerung oder Ausweitung der förderfähigen Flächen) von flächenbezogenen Maßnahmen für diesen Antragsteller die Cross Compliance Regelung für alle relevanten Fördermaßnahmen seines Betriebes, also auch die anderen noch laufenden Maßnahmen der alten Förderperiode, verbindlich. Verstöße gegen die Cross Compliance Anforderungen werden von der EG-Zahlstelle geahndet. Die Höhe der Sanktionen errechnet sich als Prozentsatz der zu zahlenden oder gezahlten Prämien für die Direktbeihilfen und die flächengebundenen Maßnahmen des ländlichen Raums. In Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere und Dauer des Verstoßes werden bei erstmaliger Feststellung 1 %, 3 % oder 5 % der Prämien gekürzt. In Wiederholungsfällen oder bei Vorsatz werden höhere Strafzahlungen festgesetzt, die bis zur vollständigen Höhe der dem Betrieb zustehenden Prämie, in extremen Fällen auch noch ins Folgejahr gehen können. Zuständige Behörde hinsichtlich der systematischen Kontrollen auf Einhaltung der Cross Compliance Anforderungen ist in Nordrhein-Westfalen neben den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Kreise und kreisfreien Städte der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter. Im Rahmen von anlassbezogenen Kontrollen sind die Kreise und kreisfreien Städte auch im Bereich der Vogelschutz-, der FFH-, der Grundwasser- und der Klärschlamm-Richtlinie befugt, Verstöße gegen Cross Compliance Anforderungen zu ahnden.

Zuständige Behörden

Ministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz **des Landes
Nordrhein-Westfalen (MKULNV)**
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 45 66-6 66
Telefax: (02 11) 45 66-6 21
E-Mail: infoservice@mkulnv.nrw.de

**Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz Nordrhein-
Westfalen**
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon: (0 23 61) 305-0
Telefax: (0 23 61) 305-2 15
E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de
Internet: www.lanuv.nrw.de

Landwirtschaftskammer
Nevinghoff 40
48147 Münster
Telefon: (02 51) 23 76-0
Telefax: (02 51) 23 76-5 21
E-Mail: info@lwk.nrw.de

Siebengebirgsstraße 200
53229 Bonn
Telefon: (02 28) 7 03-0
Telefax: (02 28) 7 03-84 98

**Kreisstellen der Landwirtschafts-
kammer Nordrhein-Westfalen**

**Kreisstellen Aachen, Düren,
Euskirchen**
Rütger-von-Scheven-Straße 44
52349 Düren
Telefon: (0 24 21) 59 23-0
Telefax: (0 24 21) 59 23-66
E-Mail: dueren@lwk.nrw.de

Kreisstelle Borken
Johann-Walling-Straße 45
46325 Borken
Telefon: (0 28 61) 92 27-0
Telefax: (0 28 61) 92 27-33
E-Mail: borken@lwk.nrw.de

**Kreisstellen Coesfeld,
Recklinghausen**
Borkener Straße 25
48653 Coesfeld
Telefon: (0 25 41) 9 10-0
Telefax: (0 25 41) 9 10-3 33
E-Mail: coesfeld@lwk.nrw.de

Börster Weg 20
Telefon: (0 23 61) 10 35-60
Telefax: (0 23 61) 10 35-69
45657 Recklinghausen
E-Mail: recklinghausen@lwk.nrw.de

**Kreisstellen Erftkreis, Rhein-Kreis
Neuss, Rhein-Sieg-Kreis**
Gartenstraße 11a
50765 Köln
Telefon: (02 21) 5 34 01-00
Telefax: (02 21) 5 34 01-99
E-Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de

Kreisstellen Heinsberg, Viersen
Gereonstraße 80
41747 Viersen
Telefon: (0 21 62) 37 06-0
Telefax: (0 21 62) 37 06-92
E-Mail: viersen@lwk.nrw.de

**Kreisstellen Hochsauerland, Olpe,
Meschede**
Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Telefon: (02 91) 99 15-0
Telefax: (02 91) 99 15-33
E-Mail: meschede@lwk.nrw.de

Außenstelle Siegen-Wittgenstein
Hauptmühle 5
57339 Erndtebrück
Telefon: (0 27 53) 59 40-0
Telefax: (0 27 53) 59 40-33

**Kreisstellen Höxter, Lippe,
Paderborn**
Bohlenweg 3
33034 Brakel
Telefon: (0 52 72) 37 01-0
Telefax: (0 52 72) 37 01-33
E-Mail: hoexter@lwk.nrw.de

Außenstelle Paderborn
Bleichstraße 41
33102 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 13 54-0
Telefax: (0 52 51) 3 15 41

Kreisstelle Kleve, Wesel
Elsenpaß 5
47533 Kleve
Telefon: (0 28 21) 99 6-0
Telefax: (0 28 21) 99 6-1 59
E-Mail: kleve@lwk.nrw.de

Außenstelle Wesel
Stralsunder Straße 23-25
46483 Wesel
Telefon: (02 81) 1 51-0
Telefax: (02 81) 1 51-50
E-Mail: wesel@lwk.nrw.de

**Kreisstelle Märkischer Kreis/
Ennepe-Ruhr, Ruhr-Lippe,**
Platanenallee 56
59425 Unna
Telefon: (0 23 03) 9 61 61-0
Telefax: (0 23 03) 9 61 61-33
E-Mail: unna@lwk.nrw.de

Kreisstelle Soest
Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Telefon: (0 29 45) 9 89-4
Telefax: (0 29 45) 9 89-5 33
E-Mail: soest@lwk.nrw.de

**Kreisstellen Minden-Lübbecke,
Herford-Bielefeld**
Kaiserstraße 17
32312 Lübbecke
Telefon: (0 57 41) 34 25-0
Telefax: (0 57 41) 34 25-33
E-Mail: minden@lwk.nrw.de

Außenstelle Herford-Bielefeld
Ravensberger Straße 6
32051 Herford
Telefon: (0 52 21) 59 77-0
Telefax: (0 52 21) 59 77-33

**Kreisstellen Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis,
Mettmann**

Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Telefon: (0 22 66) 4 79 99-0
Telefax: (0 22 66) 4 79 99-1 00
E-Mail: oberberg@lwk.nrw.de

Außenstelle Mettmann

Kühlshammerweg 18–26
45149 Essen
Telefon: (02 01) 8 79 65-30
Telefax: (02 01) 8 79 65-68

Kreisstelle Steinfurt

Hembergener Straße 10
48369 Saerbeck
Telefon: (0 25 74) 9 27-70
Telefax: (0 25 74) 9 27-7 33
E-Mail: steinfurt@lwk.nrw.de

**Kreisstellen Gütersloh, Münster,
Warendorf**

Waldenburger Straße 6
48231 Warendorf
Telefon: (0 25 81) 63 79-0
Telefax: (0 25 81) 63 79-33
E-Mail: warendorf@lwk.nrw.de

Außenstelle Gütersloh

Bielefelder Straße 47
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: (0 52 42) 92 58-0
Telefax: (0 52 42) 92 58-33

**Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen**

Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster
Telefon: (02 51) 9 17 97-0
Telefax: (02 51) 9 17 97-100
E-Mail: poststelle@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

**Regionalforstämter des Landesbe-
triebes Wald und Holz NRW
Nationalparkforstamt Eifel**

Urftseestr. 34
53937 Schleiden
Telefon: 0 24 44 - 95 10-0
Telefax: 0 24 44 - 95 10-85
E-Mail: nlp-eifel@wald-und-
holz.nrw.de

RFA Hocheifel – Zülpicher Börde

Römerplatz 12
53947 Nettersheim
Telefon: 0 24 86 - 80 10-0
Telefax: 0 24 86 - 80 10-25
E-Mail: hocheifel-zuelpicher-
boerde@wald-und-holz.nrw.de

RFA Rureifel – Jülicher Börde

Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald
Telefon: 0 24 29 - 9400-0
Telefax: 0 24 29 - 9400-85
E-Mail: rureifel-juelicher-
boerde@wald-und-holz.nrw.de

RFA Rhein – Sieg – Erft

Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon: 0 22 43 - 92 16-0
Telefax: 0 22 43 - 92 16-85
E-Mail: rhein-sieg-erft@wald-und-
holz.nrw.de

RFA Bergisches Land

Bahnstraße 27
51688 Wipperfürth
Telefon: 0 22 67 - 88 57-0
Telefax: 0 22 67 - 88 57-85
E-Mail: bergisches-land@wald-und-
holz.nrw.de

RFA Märkisches Sauerland

Parkstraße 42
58509 Lüdenscheid
Telefon: 0 23 51 - 15 39-0
Telefax: 0 23 51 - 15 39-85
E-Mail: maerkisches-sauerland@
wald-und-holz.nrw.de

RFA Kurkölnisches Sauerland

In der Stubicke 11
57462 Olpe
Telefon: 0 27 61 - 93 87-0
Telefax: 0 27 61 - 93 87-85
E-Mail: kurkoelnisches-
sauerland@wald-und-holz.nrw.de

RFA Siegen – Wittgenstein

Vormwalder Straße 9
57271 Hilchenbach
Telefon: 0 27 33 - 89 44-0
Telefax: 0 27 33 - 89 44-22
E-Mail: siegen-wittgenstein@wald-
und-holz.nrw.de

**Lehr- und Versuchsforstamt
Arnsberger Wald**

Obereimer 13
59821 Arnsberg
Telefon: 0 29 31 - 78 66-0
Telefax: 0 29 31 - 78 66-122
E-Mail: arnsberger-wald@wald-und-
holz.nrw.de

RFA Oberes Sauerland

Poststraße 7
57392 Schmallenberg
Telefon: 0 29 72 - 97 02-0
Telefax: 0 29 72 - 97 02-22
E-Mail: oberes-sauerland@wald-und-
holz.nrw.de

RFA Soest - Sauerland

Am Markt 10
59602 Rüthen
Telefon: 0 29 52 - 97 35-0
Telefax: 0 29 52 - 97 35-85
E-Mail: soest-sauerland@wald-und-
holz.nrw.de

RFA Hochstift

Stiftsstraße 15
33014 Bad Driburg-Neuenheerse
Telefon: 0 52 59 - 98 65-0
Telefax: 0 52 59 - 98 65-22
E-Mail: hochstift@wald-und-
holz.nrw.de

RFA Ruhrgebiet

Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon: 02 09 - 9 47 73-0
Telefax: 02 09 - 9 47 73-150
E-Mail: ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de

RFA Niederrhein

Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon: 02 81 - 3 38 32-0
Telefax: 02 81 - 3 38 32-85
E-Mail: niederrhein@wald-und-holz.nrw.de

RFA Münsterland

Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon: 02 51 - 9 17 97-4 40
Telefax: 02 51 - 9 17 97-4 70
E-Mail: muensterland@wald-und-holz.nrw.de

RFA Ostwestfalen – Lippe

Bleichstraße 8
32423 Minden
Telefon: 05 71 - 8 37 86
Telefax: 05 71 - 8 37 86-85
E-Mail: ostwestfalen-lippe@wald-und-holz.nrw.de

**Bezirksregierungen Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf, Köln und
Münster**

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon: (0 29 31) 82-0
Telefax: (0 29 31) 82-25 20
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon: (0 52 31) 71-0
Telefax: (0 52 31) 71-12 95
E-Mail: poststelle@brdt.nrw.de
www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 4 75-0
Telefax: (02 11) 4 75-26 71
zentrale E-Mail:
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Telefon: (02 21) 1 47-0
Telefax: (02 21) 1 47-31 85
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1–3
48143 Münster
Telefon: (02 51) 4 11-0
Telefax: (02 51) 4 11-25 25
www.bezreg-muenster.nrw.de

Anlage mit Übersichten zu den einzelnen Fördermaßnahmen

In den folgenden Übersichten sind die wesentlichen Bestimmungen zu den Maßnahmen aufgenommen. Die Darstellung ist allerdings nicht abschließend, da sich im Laufe der Umsetzung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007–2013 Änderungen ergeben können. Nur **die jeweils geltenden Richtlinien** spiegeln den aktuellen Stand wider und **sind verbindlich**. Die zuständigen Behörden geben gerne Auskunft über Einzelheiten zu den Fördermaßnahmen.

Übersicht 1.1 Berufsbildung und Informationsmaßnahmen

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> öffentliche und private Organisationen und Einrichtungen des Agrar- und Forstbereichs, zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit die berufsbezogene Weiterbildung gehört 		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<p>Teilnehmer und Teilnehmerinnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernachtungskosten • Fahrtkosten • Lehr- und Lernmittel sowie Tagungsunterlagen • Betreuung von Kindern unter 14 Jahren • Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Maßnahme <p>Maßnahmeträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raummiete für Veranstaltungsräume und Seminartechnik • Referentenhonorare bis zu 1.000 Euro je Tag und 500 Euro je halben Tag • Reisekosten der Referentinnen und Referenten • Entschädigungen für Betriebsleiter/innen, die ihren Betrieb im Rahmen der Maßnahmen zur Verfügung stellen, maximal 250 Euro/Betrieb und Maßnahme • Beförderungen im Rahmen von Besichtigungsfahrten 	<p>Erstattung von 50–80 % der jeweils nachgewiesenen förderfähigen Kosten gestaffelt nach der Dauer der Maßnahme</p>	<p>Zulassung der Zuwendungsempfänger (Maßnahmeträger) durch Bewilligungsbehörde</p> <p>Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen</p> <p>Teilnehmer/innen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • haupt- oder nebenberuflich in einem land- oder forstwirtschaftlichen Beruf tätig sein oder • Mitglieder berufsrelevanter Organisationen sein mit abgeschlossener land-, forst- oder hauswirtschaftlicher Ausbildung oder • Arbeitslose mit land- oder forstwirtschaftlicher Ausbildung sein oder vor ihrer Arbeitslosigkeit in einem sozialversicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis tätig gewesen sein <p>Wohnsitz des Teilnehmers/der Teilnehmerin in NRW</p> <p>Eintägige Informationsveranstaltungen: Mindestdauer von 6 Zeitstunden</p> <p>Lehrgänge: mindestens 2 und höchstens 15 Tage im Durchführungszeitraum von 6 Monaten</p>
<p>Zuständige Behörde Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter</p>		

Übersicht 1.2 Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

Landwirtschaft

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, mit Sitz in Nordrhein-Westfalen 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratung zur Verbesserung der Gesamtentwicklung des Unternehmens ausschließlich Rechts- und Steuerberatung	<p>Einmaliger Zuschuss für die einzelbetriebliche Beratungsleistung in Höhe von 50 % der beihilfefähigen Kosten</p> <p>Maximale Förderhöhe 1.500 Euro je Betrieb einmal in 3 Jahren</p>	<p>Betriebe müssen als Mindestvoraussetzungen eine Datengrundlage für die Verbesserung der Betriebsführung einhalten bzw. schaffen.</p> <p>Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> Einrichtung oder Beibehaltung einer Buchführung Unternehmensanalyse Betriebszweigauswertung <p>Einzelheiten zu den Voraussetzungen für den Beratungsdienst und für das eingesetzte Beraterpersonal enthält die Förderrichtlinie.</p>
<p>Zuständige Behörde Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter</p>		

Forstwirtschaft

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen, die Mitglied eines forstlichen Zusammenschlusses sind 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratung zur Verbesserung der Gesamtentwicklung des Unternehmens ausschließlich Rechts- und Steuerberatung	<p>Einmaliger Zuschuss für die einzelbetriebliche Beratungsleistung in Höhe von 50 % der beihilfefähigen Kosten</p> <p>Maximale Förderhöhe 1.500 Euro je Betrieb einmal in 3 Jahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> Waldflächen müssen in Nordrhein-Westfalen liegen Der anerkannte Beratungsdienst muss folgende Leistungen erbringen: <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsplanerstellung Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges Analyse der Wirtschaftsergebnisse <p>Nähere Einzelheiten enthält die Förderrichtlinie.</p>
<p>Zuständige Behörde Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter</p>		

Übersicht 1.3

Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Gefördert werden können

- Landwirte und Landwirtinnen, Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, die kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<p>Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen • Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit • Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene 	<p>Bis zu 15 % für Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.</p> <p>Für Ökobetriebe sowie für die Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen beträgt der Zuschuss 25%.</p> <p>Bis zu 35 % für Investitionen zur Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene. Im Bereich der Milchviehhaltung beträgt der Zuschuss 25%, wenn mehr als 150 Milchkühe gehalten werden.</p> <p>Bis zu 25 % der Kosten zur Erschließung bei einer Betriebsverlegung in den Außenbereich, die im öffentlichen Interesse liegt</p> <p>Junglandwirten im Sinne des Art 22 der VO (EG) Nr. 1698/2005 kann zusätzlich ein erhöhter Zuschuss von bis zu 10 % der förderfähigen Kosten, max. 10.000 Euro, gewährt werden.</p> <p>Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % und, ausgedrückt als absolute Zahl, in keinem Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 20.000 Euro Mindestinvestitionsvolumen • 750.000 Euro maximales förderfähiges Investitionsvolumen (einmalige Ausschöpfung dieser Obergrenze für den Zeitraum 2007–2013) • Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des landwirtschaftlichen Betriebes • Vorwegbuchführung (2 Jahre) sowie Fortsetzung der Buchführung und Vorlage von mindestens 3 Buchführungsabschlüssen nach Abschluss der Maßnahme • Nachweis über die bereinigte Eigenkapitalbildung • Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens • Vorlage der bauaufsichtlichen Genehmigung zum Zeitpunkt der Bewilligung • Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers max. 100.000 Euro (bei Ledigen) bzw. 130.000 Euro (bei Verheirateten)

Zuständige Behörde

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

Übersicht 1.4.1

Erhöhung der Wertschöpfung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Gefördert werden können

- Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen
- Zusammenschlüsse von mindestens 5 Erzeugern, die ökologische oder regionale Produkte erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungs Voraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz (MStrG) erfüllen
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<p>Gründung von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben)</p> <p>Wesentliche Erweiterungen und Vereinigung von Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerzusammenschlüssen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im 1. und 2. Jahr bis zu 60 %, • im 3. Jahr bis zu 50 %, • im 4. Jahr bis zu 40 % und • im fünften Jahr bis zu 20 % der im jeweiligen Jahr getätigten angemessenen Organisationsausgaben <p>Bei Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen darf der vorgenannte Betrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • im 1. Jahr 3 %, • im 2. Jahr 2 % und • im 3. bis 5. Jahr 1 % <p>des Verkaufserlöses der nachgewiesenen Jahreserzeugung nicht übersteigen. Bei Erzeugerzusammenschlüssen darf der im 1. Absatz ermittelte Betrag im 3. bis 5. Jahr 10 % des Verkaufserlöses der nachgewiesenen Jahreserzeugung nicht übersteigen.</p> <p>Der Gesamtbetrag von Zuwendungen darf 400.000 Euro nicht überschreiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage einer Erfolg versprechenden Produktions- und Vermarktungskonzeption • Vereinigung von Erzeugern für mindestens 5 Jahre • Bei wesentlicher Erweiterung: jährliche Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion um mindestens 30 %
<p>Erstinvestitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen</p>	<p>Bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsempfänger darf höchstens 750 Personen beschäftigen oder einen maximalen Jahresumsatz von 200 Mio. Euro erzielen • Wirtschaftlichkeit und Rentabilität des Vorhabens müssen gesichert sein • Nachweis über normale Absatzmöglichkeiten des betreffenden Erzeugnisses • Unternehmen müssen sich vertraglich verpflichten, mindestens 40 % der geschaffenen Kapazitäten für 5 Jahre mit Produkten eines Erzeugerzusammenschlusses oder einzelner Erzeuger auszulasten

Übersicht 1.4.1 (Fortsetzung)

Erhöhung der Wertschöpfung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Es muss sich um anerkannte Qualitätserzeugnisse handeln Vermarktungskonzeptionen müssen Interessen der Erzeuger berücksichtigen
Zuständige Behörde Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz		

Übersicht 1.4.2

Erhöhung der Wertschöpfung für forstwirtschaftliche Erzeugnisse

Gefördert werden können <ul style="list-style-type: none"> Private und kommunale Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie Unternehmen, die an der Verarbeitung und/oder Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligt sind; ausschließlich Kleinunternehmen gemäß VO(EG) Nr. 1698/2005 sind beihilfefähig¹ 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Investitionen betreffend die Verarbeitung und Vermarktung von Forsterzeugnissen einschließlich der Maßnahmen zur überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebotes	Bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Anteilsfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> Nur für Investitionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz als Rohstoff in den der industriellen Verarbeitung vorgelegten Arbeitsprozessen stehen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Projekts sowie über Absatzmöglichkeiten
Zuständige Behörde Landesbetrieb Wald und Holz NRW und seine Außenstellen		

¹ Ein Kleinunternehmen wird als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Übersicht 1.4.3

Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft

Gefördert werden können

- Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen
- Zusammenschlüsse von mindestens 5 Erzeugern, die ökologische oder regionale Produkte erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungs Voraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz (MStrG) erfüllen
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse, Unternehmen der Ernährungswirtschaft und/oder wissenschaftliche Forschungseinrichtungen bzw. Beratungsunternehmen	Bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 Euro in 3 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> • Innovativer Charakter des Projektes • Nachweis realistischer Marktchancen • Berichterstattung in der Fachpresse

Zuständige Behörde

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Übersicht 1.5.1

Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur – Flurbereinigung

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigung; einzelne landwirtschaftliche Betriebe können keine Beihilfen erhalten 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinschaftliche Angelegenheiten in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz: <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung, Änderung, Verlegung oder Beseitigung der gemeinschaftlichen Anlagen*) • Maßnahmen mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz*) • Bodenschützende und bodenverbessernde sowie sonstige Maßnahmen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand verringert und die Bewirtschaftung erleichtert werden 	<p>Grundförderung: bis zu 75 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Bonusregelung¹: + 10 % ILE/LEADER</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage für eine Förderung sollte ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept sein • Dokumentation der Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft • Zu *) in Spalte „Maßnahmen“: Bei diesen Maßnahmen muss die spätere Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen durch einen Unterhaltungsträger (in der Regel die Gemeinde) vor der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens verbindlich gesichert werden
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Dorfentwicklung <p>(1) Bodenordnerische Maßnahmen in der Ortslage einschließlich Vermessung und Abmarkung</p> <p>(2) Sonstige durch die Bodenordnung veranlasste und im gemeinschaftlichen Interesse durchzuführende Maßnahmen, z. B. zur innerörtlichen Verkehrserschließung oder der Eingrünung*)</p>	<p>Grundförderung: 40 %</p> <p>Bonusregelung: + 10 % ILE + 20 % LEADER</p>	

¹ Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) oder eines LEADER-Konzeptes dienen, können gegenüber dem Regelfördersatz bis zu 20 % erhöht werden.

Übersicht 1.5.1 (Fortsetzung)

Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur – Flurbereinigung

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung • Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind • Entschädigungen zum Ausgleich von Härten • Aufwendungen bei der Wertermittlung, Vermessung und Abmarkung • Ausgaben für Vorarbeiten Dritter (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen) • Ausgleich von Verlusten, die infolge einer neuen Landverwertung entstehen (nach Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und für Umweltschutzmaßnahmen) • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 4–5 LG NRW), soweit diese nicht über den Landabzug auszugleichen sind 	<p>Grundförderung: Bis zu 75 % Zuschüsse</p> <p>Bonusregelung: + 10 % ILE/LEADER</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung, wenn die Grundstücke nach Lage und Wert für diese Zwecke geeignet sind 	100 % als Darlehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Notwendige Ausgaben zur Durchführung von Maßnahmen im freiwilligen Landtausch (fehlt in der alten Förderbroschüre, ist aber in der Richtlinie vermerkt) 	Bis zu 75 % Zuschüsse	
<p>Zuständige Behörden Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster</p>		

Übersicht 1.5.2

Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur – Forstwirtschaftlicher Wegebau

Gefördert werden können

- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes
- Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Neubau forstwirtschaftlicher Wege • Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege • Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege einschließlich dazugehöriger notwendiger Anlagen wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen 	<p>Bis zu 70 % der förderfähigen Kosten als einmaliger Zuschuss</p> <p>Die Förderung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche beträgt zwei Drittel der sonst möglichen Förderung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Ausnahme von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen müssen die Zuwendungsempfänger/innen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen • Berücksichtigung der behördenverbindlichen Fachplanungen sowie der anerkannten Regeln des forstwirtschaftlichen Wegebbaus <p>Veranlassungsprinzip: zusätzlich Förderung von Baumaßnahmen möglich, die durch forstlichen Wegebau zwingend notwendig wurden</p>

Zuständige Behörde

Landesbetrieb Wald und Holz NRW und seine Außenstellen

Übersicht 2.1

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Berggebiete und Nicht-Berggebiete)

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Betriebe in Nordrhein-Westfalen, die Gebiete innerhalb der festgesetzten Gebietskulisse bewirtschaften 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Ausgleichszulage für Berggebiete und Nicht-Berggebiete	LVZ* Euro/Jahr Bis 15 Bis zu 115,- Über 15 bis 20 Bis zu 90,- Über 20 bis 25 Bis zu 60,- Über 25 bis 30 Bis zu 35,- Obergrenzen je Betrieb: maximal 10.000 Euro/Jahr Für Flächen in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz werden unabhängig von der LVZ 35 Euro/ha gezahlt.	<ul style="list-style-type: none"> Mindestfläche: 3 ha Einhaltung der Anforderungen gemäß der Cross-Compliance-Regelung (z. B. Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand) Gefördert werden ausschließlich Grünland sowie Klee- bzw. Klee-gras, Ackergras oder Luzerne Bewirtschaftungsverpflichtung für 5 Jahre
Zuständige Behörde		
Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter		

Übersicht 2.2

Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000)

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> • Grünlandflächen in Nordrhein-Westfalen, die innerhalb der festgesetzten Gebietskulisse liegen; öffentliche Flächen sind von einer Förderung ausgeschlossen 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse pro Jahr und Hektar	Voraussetzungen
<p>FFH- und Vogelschutzgebiete mit hohen Schutzauflagen (Naturschutzgebiete oder Biotop nach § 62 Landschaftsschutzgesetz):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsrechtliche Verpflichtungen zum Verzicht auf <ul style="list-style-type: none"> • Grünlandumbruch • Entwässerungsmaßnahmen • Beseitigung von Biotopen und Gehölzen über die Cross Compliance Verpflichtungen hinaus • Ordnungsrechtliche Verpflichtung zur Beibehaltung des Bodenreliefs (kein Bodenabtrag, keine Aufschüttung) • Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel • Erhöhter Beratungs- und Zeitaufwand bei Fragen der betriebswirtschaftlichen Entwicklung • Erschwerung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Fläche bei Verkauf oder Beleihung durch den ordnungsrechtlichen Schutz 	98 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Förderfähige Fläche muss mindestens 1 ha umfassen • Flächen dürfen nicht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege stehen • Flächen dürfen nicht zu Naturschutzzwecken erworben worden sein und sich gleichzeitig im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum des Bundes befinden • Festsetzung der Nutzungsbeschränkungen der Grünlandflächen in FFH- und EG-Vogelschutzgebieten bis zum 31.12.2006 • Schutzgebietsauflagen müssen eingehalten werden

Übersicht 2.2 (Fortsetzung)

Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000)

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse pro Jahr und Hektar	Voraussetzungen
FFH- und Vogelschutzgebiete mit mittleren Schutzauflagen (Landschaftsschutzgebiete): <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsrechtliche Verpflichtungen zum Verzicht auf <ul style="list-style-type: none"> • Grünlandumbruch • Entwässerungsmaßnahmen • Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel • Erhöhter Beratungs- und Zeitaufwand bei Fragen der betriebswirtschaftlichen Entwicklung • Erschwerung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Fläche bei Verkauf oder Beleihung durch den ordnungsrechtlichen Schutz 	48 Euro	
FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete mit einfachen Schutzauflagen: <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf <ul style="list-style-type: none"> • Grünlandumbruch • zusätzliche Entwässerung • Rücksichtnahme auf Brutvögel 	36 Euro	
Zuständige Behörde Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter		

Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz

Übersicht 2.3.1.1

Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft – Einführung oder Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren

Gefördert werden können

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, mit landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse je Hektar und Jahr		Voraussetzungen
	Einführung	Beibehaltung	
Acker	400 Euro (1. und 2. Jahr) 180 Euro (3. bis 5. Jahr)	180 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Verringerung des Umfangs an Dauergrünland im gesamten Betrieb • Zuwendungsempfänger/in muss den Betrieb während der 5-jährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften • Einhaltung der Vorschriften der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau (EWG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften im Gesamtbetrieb • Viehbesatz: mindestens 0,3 RGV je ha Dauergrünland
Dauergrünland	270 Euro (1. und 2. Jahr) 170 Euro (3. bis 5. Jahr)	170 Euro	
Gemüse und Zierpflanzen	1.200 Euro (1. und 2. Jahr) 300 Euro (3. bis 5. Jahr)	300 Euro	
Dauerkulturen einschließlich Baumschulflächen	1.800 Euro (1. und 2. Jahr) 720 Euro (3. bis 5. Jahr)	720 Euro	
Unterglasfläche	5.500 Euro (1. und 2. Jahr) 4.500 Euro (3. bis 5. Jahr)	3.500 Euro	
Kontrollkostenzuschuss	Jährlich 35 Euro (maximal 525 Euro je Betrieb) für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 834/2007, sofern Betriebssitz in NRW		

Zuständige Behörde

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

Übersicht 2.3.1.2

Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung – Extensive Dauergrünlandnutzung

Gefördert werden können

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, mit landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse je Hektar und Jahr	Voraussetzungen
Extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs	100 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsempfänger/in muss den Betrieb während der 5-jährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften • Viehbesatz: mindestens 0,6 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) und maximal 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche • Umwandlungsverbot von Dauergrünland in Ackerland • Verzicht auf Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und Pflanzenschutzmittel • Organische Düngung: nur Wirtschaftsdünger, max. in dem Umfang, der dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE entspricht • Verzicht auf Beregnung und Meliorationsmaßnahmen • Jährliche Nutzung des Dauergrünlands

Zuständige Behörde

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

Übersicht 2.3.1.3

Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung – Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge

Gefördert werden können

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, mit landwirtschaftlichen Produktionsflächen in NRW

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse Euro je Hektar und Jahr	Voraussetzungen
Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	<p>65 Euro 40 Euro im Falle der gleichzeitigen Förderung der Einführung oder Beibehaltung einer ökologischen Wirtschaftsweise</p> <p>Der Zuschuss erhöht sich um 10 Euro je ha Ackerfläche, wenn Körnerleguminosen in einem Umfang von 10 % oder mehr an der förderfähigen Fläche angebaut werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Verringerung des Umfangs an Dauergrünland im gesamten Betrieb • Zuwendungsempfänger/in muss den Betrieb während der 5-jährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften <p>Vorgaben für den Anbau auf der Ackerfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten • 10–30 % Anteil je Hauptfruchtart • Maximal 2/3 Getreideanteil • Maximal 30 % Gemüse und andere Gartengewächse • Mindestens 7 % Leguminosenanbau oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält • Nach den Leguminosen bzw. Gemengen mit Leguminosen eine Folge- oder Zwischenfrucht als Winterbedeckung

Zuständige Behörde

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

Übersicht 2.3.1.4

Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung – Anlage von Blühstreifen

Gefördert werden können

- Betriebe mit Ackerflächen in Nordrhein-Westfalen.

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse je Hektar und Jahr	Voraussetzungen
Anlage von Blühstreifen	950 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsempfänger/in muss den Betrieb während der 5-jährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften • Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen in einer Breite von 6 bis 12 Metern durch Einsaat einer Mischung aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages • je Schlag dürfen maximal 20% der Fläche als Blühstreifen angelegt werden • alternativ zu den Blühstreifen können auch Blühflächen von maximal 0,25 Hektar je Schlag angelegt werden • Verwendung von in NRW festgelegten Saatmischungen • Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Blühstreifen bzw. -flächen • außer Pflegeschnitten und etwaigen Nachsaaten dürfen keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden • Keine Nutzung des Aufwuchses

Zuständige Behörde

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

Übersicht 2.3.1.5

Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung – Anbau von Zwischenfrüchten

Gefördert werden können

- Betriebe mit Ackerflächen in der vom MKULNV bestimmten Förderkulisse mit besonderem Handlungsbedarf bei der Umsetzung der WRRL.

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse je Hektar und Jahr	Voraussetzungen
Anbau von Zwischenfrüchten	84 Euro 54 Euro im Falle der gleichzeitigen Förderung der Einführung oder Beibehaltung einer ökologischen Wirtschaftsweise	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Verringerung des Umfangs an Dauergrünland im gesamten Betrieb • Zuwendungsempfänger/in muss den Betrieb während der 5-jährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften • Flächen sind nur förderfähig, wenn sie in der vom MKULNV bestimmten Förderkulisse mit besonderem Handlungsbedarf bei der Umsetzung der WRRL liegen • Anbau winterharter Zwischenfrüchte (keine Leguminosen), auch als Untersaaten, auf mindestens 20 % der förderfähigen Ackerflächen; wird die nachfolgende Frucht in Mulchsaat gesät, können auch abfrierende Zwischenfrüchte verwendet werden • Verzicht auf Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht (außer nach Getreide) • Einsaat der Zwischenfrüchte bis zum 5.9. (bei später räumenden Kulturen kann die Bewilligungsbehörde auf Empfehlung der Fachberatung einen späteren Termin zulassen) • Umbruch der Zwischenfrucht frühestens am 1.2. des Folgejahres • Teilnahme an Beratungsangeboten der LWK im Bereich Nährstoffe zur Umsetzung der WRRL • Schlagbezogene Düngeplanung und Führen einer Schlagkartei

Zuständige Behörde

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

Übersicht 2.3.16

Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung – Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> Betriebe mit Ackerflächen in der vom MKULNV bestimmten Förderkulisse 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse je Hektar und Jahr	Voraussetzungen
Mulch-/Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren	55 Euro	<ul style="list-style-type: none"> Keine Verringerung des Umfangs an Dauergrünland im gesamten Betrieb Zuwendungsempfänger/in muss den Betrieb während der 5-jährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften Flächen sind nur förderfähig, wenn sie in der vom MKULNV bestimmten Förderkulisse liegen (Feldblöcke, die nach der Landeserosionsschutz-VO den Gefährdungsklassen CC_{Wasser2} oder CC_{Wind} zugeordnet sind) Mulch-/Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren sind auf mindestens 50 % der betrieblichen Ackerfläche in Feldblöcken der Einstufung CC_{Wasser2} oder CC_{Wind} durchzuführen Hauptfrüchte sind hierbei ohne wendende Bodenbearbeitung anzubauen; Pflanzenreste der Vorfrüchte müssen in erosionsschützendem Umfang auf der Bodenoberfläche verbleiben; d. h. im Detail: <ul style="list-style-type: none"> bei Winterungen wird der Boden von der Ernte der Vorfrucht bis einschließlich Bestellung der Hauptfrucht nicht gewendet Sommerungen sind nichtwendend entweder in Strohmulchverfahren oder nach überwinterndem Feldgras, nach Zwischenfrüchten oder nach Untersaaten, die in eine Begrünung überführt wurden, anzubauen Schutzstreifen (mind. 3 bis höchstens 30 Meter breit) können nach Maßgabe der Bodenschutzberatung für die Dauer der Verpflichtung zusätzlich angelegt werden Begrünung der Schutzstreifen mit mehrjährigen Grasarten; jährlich Mahd und Abfuhr oder Mulchen des Aufwuchses (jeweils nicht vor dem 15.6.); außer ggfls. Nachsaat keine weitere Bodenbearbeitung Kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf den Schutzstreifen
Anlage von Schutzstreifen	865 Euro	
Zuständige Behörde Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter		

Übersicht 2.3.2

Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

Gefördert werden können

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, mit landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse je Hektar und Jahr	Voraussetzungen
Acker förderfähige Breite des Uferrandstreifens bis 30 m	865 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Uferrandstreifen müssen sich an Gewässern befinden, die vom MKULNV aus Gründen des Natur- und/oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind • Mindestdauer der Bewirtschaftung: 5 Jahre • Anlage eines Uferrandstreifens auf Ackerland: Begrünung eines Streifens von 3 bis 30 Metern Breite durch mehrjährige Grasarten • Anlage eines Uferrandstreifens auf Grünland: Abzäunung eines 3 bis 15 Meter breiten Streifens gegenüber dem verbleibendem Grünland • Einmal jährliches Mulchen der Fläche oder mindestens alle 2 Jahre Mahd des Streifens (nicht vor dem 15. Juni) und Abfuhr des Mähgut • Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel • Verbot der Beweidung • Keine Meliorationsmaßnahmen • Verzicht auf jegliche andere Nutzung des Randstreifens
Grünland förderfähige Breite des Uferrandstreifens bis 15 m	480 Euro	

Zuständige Behörde

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

Übersicht 2.3.3

Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter Haustierrassen

Gefördert werden können

- Landwirtinnen und Landwirte, deren Hauptwohnsitz bzw. deren land- und forstwirtschaftliches Unternehmen in Nordrhein-Westfalen liegt

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse Euro je Tier und Jahr		Voraussetzungen
Die Züchtung und Haltung folgender spezieller Nutzierrassen wird gefördert:			<ul style="list-style-type: none"> • Die Tiere müssen von der Landwirtin oder dem Landwirt selber gehalten sein • Teilnahme an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm für die Dauer von 5 Jahren • Die beantragte Zahl geförderter Tiere muss für den gesamten Verpflichtungszeitraum beibehalten werden; ausscheidende Tiere sind durch neue zu ersetzen
Rinder: Glanrind und Rotvieh der Zucht- richtung Höhenvieh	von 6 Monaten bis zu 2 Jahren Kuh, Bulle	71 Euro 120 Euro	
Schafe: Moorschnucke	Mutter, Bock	17 Euro	
Pferde: Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Dülmener und Senner	von 1 bis 3 Jahren Stute, Hengst	71 Euro 120 Euro	
Schweine: Buntes Bentheimer Schwein, Schwäbisch-Hällisches Schwein und Angler Sattelschwein	Sau, Eber	38 Euro	

Zuständige Behörde

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

Übersicht 2.3.4

Vertragsnaturschutz

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> Landwirtinnen und Landwirte und andere Landbewirtschafter mit Flächen in Nordrhein-Westfalen 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<p>Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerrandstreifen, u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung Verzicht auf Tiefpflügen Doppelter Saatreihenabstand 	Bis zu 1.469 Euro je ha und Jahr je nach Bewirtschaftungsaufgabe	<ul style="list-style-type: none"> Schwerpunktgebiete der Förderung sind Naturschutzgebiete, besonders geschützte Biotope und weitere Biotopverbundflächen von regionaler und lokaler Bedeutung Mindestvertragsdauer 5 Jahre Öffentliche Flächen sind nur eingeschränkt förderfähig
<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgerechte Nutzung von Grünland Umwandlung von Acker in extensiv zu nutzendes Grünland Aushagerung in Verbindung mit einer aufwuchsgerechten Grünlandnutzung Verschiebung der Nutzungszeitpunkte Extensive Standweide Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotope (z. B. Kalkmagerrasen, Heiden und Borstgrasrasen, Nassweiden usw.) 	263 bis 529 Euro je nach Bewirtschaftungsaufgaben	
<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzfachlicher Grünlandbewirtschaftung (Handmahd, Entbuschung; Einsatz von Ziegen, 2. Mahd nicht vor dem 15. September) 	Zusätzlich zwischen 50 und 790 Euro je nach Bewirtschaftungsaufgabe	
Streuobstwiesen (Erhaltungsmaßnahmen)	Bis zu 900 Euro je ha und Jahr	
Bewirtschaftung von Hecken (Heckenschnitt, Mahd der Säume)	Bis zu 4 Euro je laufenden Meter und Jahr	
Zuständige Behörden Kreise und kreisfreie Städte sowie die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster		

Tierschutzmaßnahmen

Übersicht 2.4.1

Weidehaltung von Milchvieh

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe in Nordrhein-Westfalen mit Milchviehhaltung. 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse je GVE und Jahr	Voraussetzungen
Weidehaltung von Milchvieh	<p>35 Euro</p> <p>30 Euro im Falle der gleichzeitigen Förderung der Einführung oder Beibehaltung einer ökologischen Wirtschaftsweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung eines Viehbesatzes im Betrieb von mindestens 0,3 und höchstens 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlicher Fläche • Durchführung der Weidehaltung im Sinne einer Halbtagsweide, d. h. Nachweis von mindestens 0,2 Hektar Dauergrünland je GVE als Beweidungsfläche • Täglicher Weidegang aller im Betrieb gehaltenen Milchkühe und weiblichen Nachzuchttiere (> 12 Monate) im Zeitraum vom 1. Juni bis 1. Oktober mit freiem Zugang zu einer Tränke – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen
Zuständige Behörde Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter		

Übersicht 2.4.2

Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe in Nordrhein-Westfalen mit Rinder- oder Schweinehaltung 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse je GVE und Jahr	Voraussetzungen
Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh	<ul style="list-style-type: none"> • 37 Euro für Milch-/Mutterkühe sowie Aufzuchtrinder • 167 Euro für Mastrinder • 115 Euro für Mastschweine • 146 Euro für Zuchtschweine <p>Im Falle gleichzeitiger Förderung als Ökobetrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30 Euro für Milch-/Mutterkühe sowie Aufzuchtrinder • 134 Euro für Mastrinder • 92 Euro für Mastschweine • 117 Euro für Zuchtschweine 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Tierschutzmaßnahme für alle Tiere im beantragten Betriebszweig für fünf Jahre • Einhaltung eines Viehbesatzes im Betrieb von höchstens 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) • Viehbesatz: max. 2,0 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) • Tageslichtdurchlässige Fläche des Stalls mindestens <ul style="list-style-type: none"> - 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln - 5 % der Stallgrundfläche bei den anderen Tierarten • Stallfläche: <ul style="list-style-type: none"> - Milch-/Mutterkühe: mind. 5,0 m² je Tier - Mast- und Aufzuchtrinder: bis zu einem Lebensalter von acht Monaten: mind. 3,5 m² je Tier; ab einem Lebensalter von neun Monaten: mind. 4,5 m² je Tier - Zuchtläufer und Mastschweine: uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist, als die nach § 29 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - Jungsauen und Sauen: im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als die nach § 30 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung; mindestens 4,5 m² je Abferkelbucht - Eber: uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als die nach § 25 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung <p>Die nicht perforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche ist so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundfutterplatz bzw. Tier-Fressplatz-Verhältnis: Bei Milch-/Mutterkühen, Mast- und Aufzuchtrindern je Tier ein Grundfutterplatz oder im Falle der Vorratsfütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Milch-/Mutterkühen und Aufzuchtrindern von 1,2:1 und bei Mastrindern von 1,5:1 • Liegeflächen regelmäßig mit Stroh einstreuen, so dass diese ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein
Zuständige Behörde Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter		

Übersicht 2.5

Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Wald)

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> private Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen oder deren Vereinigungen 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
FFH- und EG-Vogelschutzgebiete einschließlich Kohärenzgebiete 1. mit hohen Schutzauflagen (Sicherung von Naturschutzgebieten) 2. mit mittleren Schutzauflagen (Sicherung von Landschaftschutzgebieten)	50 Euro je ha und Jahr 40 Euro je ha und Jahr	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung der FFH- und EG-Vogelschutzgebietskulisse durch die EU-Kommission in Verbindung mit der Ausweisung als Schutzgebiet Vorlage eines abgestimmten Fachkonzepts mit festgelegten Schutzauflagen Begrenzung der Förderung auf Laubwälder <p>Keine gleichzeitige Inanspruchnahme von Beihilfen für nicht produktive Investitionen möglich</p>
Zuständige Behörde Landesbetrieb Wald und Holz NRW und seine Außenstellen		

Übersicht 2.6

Beihilfen für nicht produktive Investitionen (Forst)

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> Landwirtinnen und Landwirte und andere Landbewirtschafter mit Flächen in Nordrhein-Westfalen 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<p>Teilmaßnahmen sind:</p> <p>1) Förderung einer naturnahen Waldwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Untersuchungen etc. zur Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft bzw. Beurteilung einer Bodenschutzkalkung Umbau von Reinbeständen/ nicht standortgerechten Beständen in Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften Bodenschutzkalkung Gestaltung und Pflege naturnaher Waldränder Insektizidfreier Waldschutz 	<p>Zu 1: bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben als einmalige Zuschüsse</p>	<ul style="list-style-type: none"> Für alle Teilmaßnahmen gilt: Es ist keine gleichzeitige Inanspruchnahme von Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Wald) möglich Ausnahme: Die Bodenschutzkalkung ist auch dann förderfähig, wenn der Zuwendungsempfänger eine Zahlung im Rahmen von Natura 2000 (Wald) erhält
<p>2) Anlage, Gestaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Sonderbiotopen im Wald</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage und Gestaltung von Wald- und Bestandesrändern und Wallhecken sowie deren Erhaltung Anlage, Gestaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Reihenschutzpflanzungen mit Füllholz (ohne Gehöfteinbindungen) Einbringen und Pflege von Solitären sowie seltenen Baum- und Straucharten Randgestaltung von Fließ- und Stillgewässern Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Wald <p>3) Dauerhafter Erhalt von Altholzanteilen</p>	<p>Zu 2 und 3: bis zu 100 % der nachgewiesenen Ausgaben als einmalige Zuschüsse</p>	
Zuständige Behörde		
Landesbetrieb Wald und Holz NRW und seine Außenstellen		

Übersicht 3.1

Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Gefördert werden können

- landwirtschaftliche Betriebsinhaber/innen oder deren Ehegatten
- mitarbeitende Familienangehörige, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen
- Kooperationen von Landwirten
- Kooperationen mit mindestens drei Beteiligten, davon mindestens 50 % landwirtschaftliche Unternehmen
- Landwirte, die einen gewerblichen Nebenbetrieb führen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Organisationsausgaben (z. B. für Beratung, Konzeption, Geschäftsausgaben) für die Entwicklung neuer Einkommensquellen im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, auch Aufwendungen für die Gründung einer Kooperation und/oder den Aufbau eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes	Bis zu 50 % der Organisationsausgaben, höchstens 25.000 Euro, bei Kooperationen höchstens 50.000 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage einer schlüssigen Gesamtkonzeption • Anlage des Vorhabens auf mindestens 5 Jahre • Investitionskonzept als Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens • Maximale Summe der Beihilfen 200.000 Euro innerhalb von 3 Jahren
Startbeihilfen für Personalausgaben	<p>Im 1. Jahr bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens 24.000 Euro</p> <p>Im 2. Jahr bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens 20.000 Euro</p> <p>Im 3. Jahr bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens 16.000 Euro</p>	
Sachausgaben und Investitionen: • Einrichtung, Ausstattung und Marketingmaßnahmen für die neue Einkommensquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 25 % der förderfähigen Ausgaben für Einrichtung und Ausstattung, maximal 25.000 Euro • Bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben für sonstige Sachausgaben, maximal 25.000 Euro 	

Übersicht 3.1 (Fortsetzung) Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen • Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich Computersoftware • Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung von baulichen Investitionen, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen 	Bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 100.000 Euro	
Qualifizierungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der neuen Einkommensquelle stehen	Bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens 1.000 Euro je Maßnahme	
Zuständige Behörde Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter		

Übersicht 3.2 Förderung des Fremdenverkehrs

Gefördert werden können <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden und Gemeindeverbände 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale, Maßnahmen zur besseren Vernetzung der touristischen Angebote	Bei Umsetzung eines ILEK: 50 % der förderfähigen Kosten Bei Umsetzung von LEADER: höchstens 60 % der förderfähigen Kosten Der Förderbetrag ist auf max. 100.000 Euro begrenzt.	Ausschließliche Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten Entwicklungskonzeptes (ILEK oder LEADER) dienen <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landespflege • Maximal 10.000 Einwohner im Ort der Maßnahmendurchführung
Zuständige Behörden Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster		

ILEK = integriertes ländliches Entwicklungskonzept

LEADER meint die Umsetzung von lokalen integrierten Entwicklungsstrategien durch lokale Aktionsgruppen im Rahmen des Schwerpunkts 4 „LEADER“ des NRW-Programms Ländlicher Raum.

Übersicht 3.3

Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden und Gemeindeverbände 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<p>Investitionen zur Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen inklusive Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Vorarbeiten sowie Betreuung der Zuwendungsempfänger</p>	<p>Grundförderung: 40 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Bonusregelung: + 10 % ILEK + 20 % LEADER</p>	<p>Die Maßnahmen dürfen nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt werden</p>
<p>Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in Breitbandinfrastrukturen in bislang unterversorgten Gebieten (Datenübertragungsrate Downstream <2Mbit/s), Verlegung von Leerrohren als passive Breitbandinfrastrukturen, Planungsarbeiten und Studien zur Vorbereitung der Maßnahmen</p>	<p>90 % der zuwendungsfähigen Kosten</p> <p>Zuschüsse zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke: 180.000 Euro je Einzelvorhaben</p> <p>Bei Verlegung von Leerrohren: 180.000 Euro je Einzelvorhaben</p> <p>Bei Planungsarbeiten: 45.000 Euro je Maßnahme</p>	<p>Die Maßnahmen dürfen nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt werden</p>
Zuständige Behörden		
<p>Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster</p>		

Übersicht 3.4

Dorferneuerung und Entwicklung

Gefördert werden können		
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden und Gemeindeverbände (Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2) • natürliche und juristische Personen (Maßnahmen über Ziffer 2) • land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Maßnahmen über Ziffer 3) 		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
1. Öffentlicher Bereich: <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur dorfgerechten Gestaltung von Dorfstraßen durch Instandsetzung und Verkehrsberuhigung • Anlage von Plätzen und Wegen • Grün- und Freiraumgestaltung im Dorf • Konzepte und Planungen für die Dorfentwicklungen 	Grundförderung: 40 % der förderfähigen Kosten Bonusregelung: + 10 % ILEK + 20 % LEADER	Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung werden, mit Ausnahme der Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz, prioritär zur Umsetzung des Schwerpunkts 4 – LEADER oder eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) gefördert.
2. Öffentlicher und Privater Bereich: Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter sowie der begründete Innenausbau	Bei Gemeinden und Landkreisen: Grundförderung: 40 % der förderfähigen Kosten Bonusregelung: + 10 % ILEK + 20 % LEADER	Private Dorferneuerungsmaßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Dorffinnenentwicklungskonzeptes, eines ILEK oder zur Umsetzung eines LEADER-Konzeptes gefördert.
	Natürliche und sonstige juristische Personen sowie Personengemeinschaften bei privaten Maßnahmen: Dorffinnenentwicklungskonzept: 30% der förderfähigen Kosten höchstens 30.000 Euro je Maßnahme ILEK: 30 % der förderfähigen Kosten, höchstens 30.000 Euro je Maßnahme LEADER: 40 % der förderfähigen Kosten, höchstens 30.000 Euro je Maßnahme	
3. Umnutzung Investitionen zur Umnutzung der Bausubstanz von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, u. a. für gewerbliche Nutzungen oder zu Wohnzwecken	35 % der förderfähigen Kosten, höchstens 100.000 Euro je Maßnahme Bei Umnutzung zu Wohnzwecken 20 %, höchstens 50.000 Euro je Maßnahme	Bei Investitionen zur Umnutzung im Zusammenhang mit den in Anhang 1 des EG-Vertrages genannten Produkten gelten die zur einzelbetrieblichen Förderung (AFP) genannten Bestimmungen und Standards
Zuständige Behörden Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster		

Übersicht 3.5

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz

Gefördert werden können

- natürliche Personen und
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts – Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes), Träger von Naturparks, Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie die nach §§ 58 ff BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
a) Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert	100 % in Natura-2000-Gebieten 80 % außerhalb von Natura-2000-Gebieten	Allgemein: Die Maßnahmen müssen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und damit zum Erhalt des natürlichen Erbes erforderlich sein.
b) Maßnahmen zum investiven Arten- und Biotopschutz sowie Maßnahmen zur Biotopverbesserung, einmalige Pflegemaßnahmen	80 % bei Streuobst und Kopfbaumpflege Beim Erstinstandsetzungsschnitt pauschal: • 30 Euro pro Baum bei Kopf-bäumen • 80 Euro pro Baum bei Obst-bäumen Alle weiteren Maßnahmen gestaffelt nach Schutzstatus: • 80 % in Natura-2000-Gebieten einschließlich Kohärenzgebieten • 60 % in Landschaftsschutzgebieten • 50 % in sonstigen Gebieten	Zu b): Ausschließlich Förderung von investiven Maßnahmen und einmaligen Maßnahmen/Pflegemaßnahmen > klare Abgrenzung zu den Agrarumweltmaßnahmen
c) Grundstücksankäufe	80 % der tatsächlichen Kosten	Zu c): 1. Grundstücksankäufe sind grundsätzlich in Höhe von 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des jeweiligen Vorhabens/Projektos kofinanzierungsfähig. Unter besonderen Umständen kann ein höherer Satz festgelegt werden 2. Die angekaufte Fläche wird in der Praxis häufig in öffentliches Eigentum übergehen. Bei sich anschließender landwirtschaftlicher Nutzung ist ausschließlich extensive Bewirtschaftung möglich.

Zuständige Behörden

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Übersicht 4.1 LEADER

Gefördert werden können

- Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen
- natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts
- die lokale Aktionsgruppe für ihre Verwaltungs- und Durchführungskosten

Maßnahmen	Finanzmittel	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der lokalen integrierten Entwicklungsstrategien durch lokale Aktionsgruppen • Möglichkeit der Inanspruchnahme des gesamten Förderspektrums des NRW-Programms Ländlicher Raum • Innovative Projekte, wenn sie den Zielen der ELER-VO entsprechen • Umsetzung von Kooperationsprojekten zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit • Verwaltungs- und Durchführungskosten der lokalen Aktionsgruppe 	<p>Höhe der Zuschüsse: Bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je Maßnahme</p> <p>Bewirtschaftungsrahmen: 1,0 Mio. Euro EU-Mittel für Regionen mit bis zu 90.000 Einwohnern 1,6 Mio. Euro EU-Mittel für Regionen mit mehr als 90.000 Einwohnern</p> <p>Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung lokaler integrierter Entwicklungsstrategien dienen, richten sich nach den jeweiligen Förderbestimmungen (siehe Übersichten 1.1 bis 3.5).</p> <p>Personal- und Sachkosten der lokalen Aktionsgruppe: max. 15 % der gesamten öffentlichen Zuwendungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung wird von einer lokalen Aktionsgruppe getragen • Das Projekt ist Bestandteil einer ausgewählten integrierten Entwicklungsstrategie • Gefördert werden nur zusammenhängende Gebiete mit mehr als 30.000 Einwohnern und weniger als 150.000 Einwohnern (mit entsprechender Begründung sind auch höhere Einwohnerzahlen möglich) • Die lokalen Aktionsgruppen mit den integrierten Entwicklungsstrategien wurden auf Grundlage einer Ausschreibung in Form eines Wettbewerbs auf der Basis von Mindestanforderungen und Qualitätskriterien ausgewählt • Weitere Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Maßgaben der jeweiligen Förderbereiche (Übersichten 1.1 bis 3.5)

Zuständige Behörden

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Bewilligungen im Rahmen der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit erfolgen im Benehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
40190 Düsseldorf

Text/Redaktion/Bearbeitung

Heike Peter, Institut für Ländliche Räume der Bundesfor-
schungsanstalt für Landwirtschaft (FAL), Abteilung II
(Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Gartenbau) und Abtei-
lung III (Forsten, Naturschutz) des MKULNV

Gestaltung

dot.blue – communication & design
www.dbcd.de (erste Auflage)

Zielgruppe.net GmbH
www.zielgruppe.net (zweite aktualisierte Auflage)

rano design Düsseldorf
www.rano-design.de (dritte aktualisierte Auflage)

Druck

Häuser KG Köln

Stand

Dezember 2011
3. aktualisierte Auflage

Bildnachweis

AfAO Bielefeld (S. 42)
Berendonk (S. 30 links)
© BLE, Bonn, Menzler (S. 14, 19, 43)
© BLE, Bonn, Stephan (S. 10 links, 18, 40 unten)
dbcd (S. 48)
GartenDatenbank.de (S. 34),
Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen (S. 20 unten)
Landwirtschaftskammer NRW, Kortmann (S. 17)
Landwirtschaftskammer NRW, Schmalz (S. 16)
Landesbetrieb Wald und Holz (S. 39)
Lange (S. 23 links)
Leiner (S. 10 rechts, 24, 27)
Lummer (S.43)
Neitzke (S. 35 unten)
Neitzke (S. 33)
Preller (S. 20 oben)
Roefs (S. 23 rechts, S. 37 oben)
Schaloske (S. 22, 44)
Schlue (S. 7, 11, 13, 21, 45)
Schlüter (S. 36)
Scholtissek (S. 48)
Schroll (S. 32 unten)
Schumacher (Titel)
Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (S. 30 rechts)
Takahashi (S. 11 oben links, S. 38, S. 40 oben)
Verbücheln (S. 29)
Verein zur Erhaltung des Bunten Bentheimer Schweines
e. V. (S. 32 oben)
Verwaltung für Agrarordnung (S. 11 oben rechts)
Weins (S. 31, 34, 35 oben)
Westfälisch-Lippischer Landfrauenverband (S. 16)
www.fotolia.de (S. 4, 31, 36, 37 unten, 41, 46, 82, 86)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-666
Telefax 0211 4566-388
infoservice@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

